Das Wesen der schwedisch-norwegischen Union und ihre Auflösung im Jahre 1905

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Fritz Barnewitz
Rechtskandidat aus Neudeck (O.-Schl.)

OTTO WIGAND
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
Leipzig 1911

Meiner Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 11

Kapitel I.

§ 2—4. Übersicht über die norwegische Geschichte . . . 12

Kapitel II.

Das Wesen der schwedisch-norwegischen Union.

§ 5—12. Die Begründung der schwedisch-norwegischen Union (Kieler Frieden — Konvention zu Moß — Reichsakte) 17

§ 13—15. Kurze Darstellung des Unionsstaatsrechts 30

§ 16—25. Die rechtliche Natur der schwedisch-norwegischen Union 35

Kapitel III.

Ihre Auflösung im Jahre 1905.

§ 26—36. Beantwortung der Frage, ob und wie eine auf völkerrechtlichem Vertrage beruhende Realunion auflösbar ist 48

§ 37—38. Einige Daten der Geschichte der Auflösung der Union 59

§ 39—46. Läßt sich das Verhalten der Norweger während der Unionskrisis rechtfertigen? 62

Literatur-Verzeichnis.

Adresse des außerordentlichen schwedischen Reichstages an den König Oskar II., enthaltend den Beschluß v. 27. Juli 1905.

Alin, Den svensk-norsk Unionen. Stockholm 1889—91.

Alin, Zur auswärtigen Ministerfrage. Leipzig 1895.

Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. IV. Freiburg 1886.

Aubert, La Norvège devant le droit international, in der Revue de droit international (Herausgeber Rolin) Bd. 27 S. 529, Bd. 28 S. 75.

Bernatzik, Der Verfassungsstreit zwischen Schweden und Norwegen in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (Herausgeber Grünhut) Bd. 26 S. 273 ff.

Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Abt. 7 Teil 1 Bd. 1. Leipzig 1885. — Handbuch des Strafrechts Bd. 1.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung Bd. 1. 2. Auflage. Leipzig 1890.

Björlin, Der Krieg in Norwegen 1814. Stuttgart, Stockholm 1895.

Bluntschli, Völkerrecht. 3. Auflage. Nördlingen 1878.

Blüthgen, Die Realunion, in der Zeitschrift für Völker- und Bundesstaatsrecht Bd. 1. 1907.

Bonfils, Manuel de droit public. 5. Auflage. Paris 1908.

Brie, Zur Lehre von den Staatenverbindungen, bei Grünhut Bd. 11.

Brie, Theorie der Staatenverbindungen. Breslau 1886.

v. Bulmerincq, Völkerrecht oder internationales Recht im Handbuch des öffentlichen Rechts (Marquardsen). Leipzig 1885.

Bynkershoek, Quaestiones iuris publici. Leyden 1737.

Calvo, Le droit international et pratique. Paris, Berlin 1880.

Drolsum, Das Königreich Norwegen als souveräner Staat. Berlin 1905.

Edén, Die schwedisch-norwegische Union und der Kieler Friede. Leipzig 1895.
Edén, Schwedens Friedensprogramm. Stockholm, Halle 1905.
Franz, Personal- und Realunion. Diss. Breslau 1908.
v. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate. Berlin 1904.
Gareis, Völkerrecht. 2. Auflage. Gießen 1901.
Getz, Die schwedisch-norwegische Union, in der Zeitschrift die „Zukunft" Bd. 8. 1895.
Ghillany, Diplomatisches Handbuch Bd. II b. Nördlingen 1855 bis 1868.
Grotius, De jure belli ac pacis. Paris 1625.
Hänel, Deutsches Staatsrecht, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Bd. V 1. Leipzig 1892.
Heffter-Geffcken, Völkerrecht. 8. Auflage. Berlin 1888.
Heilborn, Völkerrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, herausgegeben von v. Holtzendorff-Kohler Bd. 2. Berlin-Leipzig 1903.
Hjörne, Das norwegische Staatsgrundgesetz. Berlin 1888.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Hamburg 1887.
Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.
Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.
Jellinek, Gesetz und Verordnung. Freiburg 1887.
Jellinek, Recht des modern. Staates Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1905.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.
Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Kassel 1831.
v. Juraschek, Personal- und Realunion. Berlin 1878.
v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Berlin 1887.
Klüber, Europäisches Völkerrecht Bd. 1. Stuttgart 1821.
Klüber, Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 4. Auflage. Frankfurt a. M. 1840.
Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Auflage. Tübingen-Leipzig 1901.
v. Liszt, Völkerrecht. 6. Auflage. Berlin 1910.
Fr. v. Martens, Einleitung in das positive europäische Völkerrecht. Göttingen 1796.
v. Martens-Bergbohm, Völkerrecht. Berlin 1883.
v. Martens, Nouveau recueil general Bd. 18.
Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 1. Leipzig 1895/96.

v. Martitz, Völkerrecht in der Kultur der Gegenwart, herausgegeben von Hinneberg. Berlin und Leipzig 1906.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Auflage. Leipzig 1905.

v. Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften. Freiburg-Tübingen 1881.

Nansen, Norwegen und die Union mit Schweden. Leipzig 1905.

Nielsen, Der Vertrag zu Moß und die schwedisch-norwegische Union. Leipzig 1895.

Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. Bern 1894.

Nordlund, Die schwedisch-norwegische Krise in ihrer Entwicklung aktenmäßig dargestellt. Upsala 1905.

Oppenheim, System des Völkerrechts. 2. Auflage. Stuttgart und Leipzig 1866.

Phillimore, Commentaries upon International Law Bd. 1. London 1854.

Pradier-Foderé, Traité de droit international public. Paris 1885.

Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Göttingen 1777.

Pütter, Institutiones iuris publici Germanici. 6. Aufl. Göttingen 1802.

Pütter, Elementa juris publici Germanici. Göttingen 1780.

v. Puffendorf, De iure naturae et gentium. Lund 1672.

Rehm, Allgemeine Staatslehre. Freiburg 1899.

Rehm, Allgemeine Staatslehre, Sammlung Göschen. Leipzig 1907.

Reuterskjöld, Die drei Grundprinzipien der schwedisch-norwegischen Union, im Archiv für öffentliches Recht Bd. 14.

Rivier, Principes du droit des gens. Paris 1896.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.

Rolin-Jaequemyns, in Revue de droit intern. herausgegeb. von Rolin Bd. 19.

Schefer, Bernadotte roi. Paris 1899.

Schmidt, Über die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus in den Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen Bd. 6, 1. Leipzig 1907.

Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechtes. Jena 1787.

Schubert, Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas. Königsberg 1850.

Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1881.
Stang, Die schwedisch-norwegischen Vorgänge in staatsrechtlicher Beleuchtung, in D.J.Z. Jahrg. 1905 S. 609 ff.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
Travers Twiss, The law of Nations considered as Independent political Communities. Oxford-London 1884.
v. Ullmann, Völkerrecht. 2. Auflage. Tübingen 1908.
Varenius, Die schwedisch-norwegische Union, bei Grünhut Bd. 27. (1900.)
Vattel, Droit des gens Bd. 2. 2. Ausgabe. Paris 1856.
Wheaton, Elements of international law. Französ. Ausgabe. Leipzig 1874.
Zachariae, Zur schleswig-holstein. Frage. Göttingen 1847.
Zachariae, Deutsches Staats- u. Bundesrecht. Göttingen 1853.
Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. 1. Berlin-Leipzig 1895.

S.V. = Schwedische Verfassung (Regierungsform) cfr. Schubert.
N.V. = Norwegische Verfassung (Grundgesetz) cfr. Hjörne.
R.A. = Reichsakte cfr. Hjörne.

Einleitung.

§ 1. Die zahlreichen Streitigkeiten über das Unionsverhältnis zwischen Schweden und Norwegen im 19. Jahrhundert lassen sich nicht aus der unionsrechtlichen Literatur allein erklären, da fast allen Schriftstellern ein stark ausgeprägter Patriotismus gemeinsam ist, der immer nur das dem interessierten Staate Günstige sieht, so daß im wesentlichen die Angehörigen der einen Nation stets dieselben Tatsachen berichten und dieselben Meinungen vertreten. Wir halten es daher für erforderlich, vor der eigentlichen Besprechung der Entstehung der Union eine kurze Übersicht über die norwegische Geschichte zu geben. Denn sowohl die Union von Kalmar (1397), als auch die mit Schweden (1814) haben deutliche Spuren in der norwegischen Geschichte hinterlassen, während Schweden in der vorübergehenden Vereinigung mit seinen Nachbarländern Norwegen und Dänemark seine Kultur und Eigenart aufrecht zu erhalten vermochte.

Kapitel I.

Übersicht über die norwegische Geschichte.

§ 2. Harald Harfagar vertrieb durch seinen Seesieg bei Stavanger die letzten Gaukönige und gründete das Königreich Norwegen (872). Unter seinen Nachfolgern wurde nach vielen Kämpfen das Christentum eingeführt. Der letzte norwegische König aus dem Geschlechte Haralds war Hakon VI., der sich mit Margarethe, der Erbin von Dänemark, vermählte. Sein Sohn Olav V. (1380—1387) regierte als erster Unionskönig über Norwegen und Dänemark. Nach Olavs frühem Tode wurde Margarethe auch von dem mächtigen schwedischen Adel zur Königin gewählt und anerkannt, so daß in der Union von Kalmar (20. Juli 1397) alle drei skandinavischen Reiche vereinigt wurden. Norwegen war mit Dänemark durch Personalunion verbunden, ebenso Schweden mit Dänemark.

Von Kopenhagen aus wurden alle drei Reiche regiert. Während es den Schweden im Jahre 1521 unter der Führung Gustav Wasas gelang, die Union mit Dänemark zu sprengen, war bereits 1450 zu Bergen eine besondere Übereinkunft zwischen Dänemark und Norwegen zustande gekommen, in welcher festgesetzt wurde, daß Norwegen und Dänemark für immer unter der Regierung eines Königs verbleiben sollten. Da außerdem Norwegen damals von schweren Seuchen und Hungersnot heimgesucht wurde, so fiel es den Dänen nicht

schwer, ihre Sprache und ihr Volkstum in Norwegen durchzusetzen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts war Norwegen, wenn auch nicht de iure, so doch de facto Provinz Dänemarks, Norwegen verschwand gewissermaßen in dem Begriffe Dänemark [1]).

Dazu kamen die unaufhörlichen Zwistigkeiten unter den dänischen und schwedischen Königen, und die Kriege, die die wahnsinnigen Söhne Gustav Wasas führten, waren nur Ausflüsse ihrer Despotenlaunen, um geringfügige persönliche Kontroversen zwischen den Königen zu sühnen. Diese unaufhörlichen Kämpfe legten für Jahrhunderte hinaus den Grund zu einem tiefen Mißtrauen und Übelwollen zwischen Schweden und Norwegen-Dänemark.

Die Regierung Christians IV. von Dänemark (1588—1648) wurde für Norwegen der Beginn einer besseren Zeit. Dieser König förderte mächtig die innere Wohlfahrt Norwegens und, wenn auch Norwegen 1658 wertvolle Provinzen verlor, so entwickelten sich doch die Norweger zu einem geistig und sittlich hochstehenden Volke mit hohem persönlichen Mut, Eigenwillen, ausgeprägtem Unabhängigkeits- und Nationalgefühl.

§ 3. Die Napoleonischen Kriege berührten auch Norwegen. In einem geheimen Artikel des Tilsiter Friedens (1807) erklärte sich Napoleon mit der Eroberung Finnlands durch den Zaren Alexander einverstanden. Russische Truppen rückten 1809 in Finnland ein, und Schweden mußte im Frieden von Frederickshamn 1809 Finnland an das russische Reich abtreten. Dadurch war Schweden in den Bannkreis

---

1) Varenius a. a. O. S. 269 ff.

zweier mächtiger Nachbarn geraten: Rußland im Osten, Dänemark-Norwegen im Westen. Als nun Bernadotte Kronprinz von Schweden wurde (1810), sicherte er sich in der Erkenntnis der ungünstigen strategischen Lage seines neuen Reiches durch vier Verträge mit Rußland, England, Preußen und Österreich die Zustimmung dieser Großmächte zur Eroberung Norwegens.

Nach der Schlacht bei Leipzig rückte er mit schwedischen und russischen Truppen in Jütland ein und zwang den König von Dänemark im Frieden zu Kiel am 14. Januar 1814 [2]) zur Abtretung Norwegens.

Als am 24. Januar die Kunde von dem Friedensschluß in Norwegen ankam, erhob sich im ganzen Lande allseitiger Widerspruch, den der damalige Statthalter von Norwegen Christian Friedrich, Kronprinz von Dänemark, dazu benutzte, sich zum Könige wählen zu lassen, und dem Lande eine Konstitution zu geben (Eidsvold, 17. Mai 1814). Ein Heer wurde an der schwedischen Grenze mobil gehalten.

Die schwedische Regierung hatte in zwei Proklamationen vom 8. Februar [3]) und 26. Juli 1814 [4]), dem Ultimatum vor dem Feldzuge, den Norwegern eine liberale Verfassung versprochen, jedoch kam es noch zu einem 14tägigen „Krieg", in dem die Norweger stets vor dem anrückenden schwedischen Heere sich zurückzogen, aber dennoch in zwei kleinen Gefechten siegten.

In der Literatur allerdings herrscht ein lebhafter Streit darüber, wer gesiegt hat: den Schweden sind die beiden

---

2) Die näheren Einzelheiten siehe S. 19 ff.
3) Edén, Die Union S. 12.
4) Alin, Den svensk-norsk Unionen S. 122; Edén a. a. O. S. 31.

Niederlagen nur eine erfolglose Demonstration [5]), während die Norweger diese Treffen als große Siege [6]) feiern.

Durch die Konvention zu Moss [7]) (14. August 1814) wurden die Feindseligkeiten beendet. Christian Friedrich mußte abdanken. In den Verhandlungen zwischen den schwedischen Kommissaren und dem Storthing wurde dann die Verfassung von Eidsvold mit Rücksicht auf die Union mit Schweden abgeändert.

Am 4. November 1814 wurde die Verfassung von den schwedischen Kommissaren und dem Storthing endgültig angenommen, und der König von Schweden zum Könige von Norwegen „gewählt"; vorher (20. Oktober) war Norwegen als selbständiges Reich von Schweden anerkannt worden. Die Reichsakte zur „Feststellung der durch die Vereinigung zwischen Schweden und Norwegen entstandenen konstitutionellen Verhältnisse" wurde ein halbes Jahr später festgestellt.

§ 4. Die Union war von vornherein nicht gerade glücklich zu nennen. Die Norweger allerdings waren mit der Ordnung der Dinge im ganzen zufrieden, da sie bei ihrer nur durch die Unionsbande beschränkten Souveränität beharrten [8]). Die Schweden dagegen betrachteten Norwegen als Ersatz für das verloren gegangene Finnland und wollten die Union immer mehr ausbauen, zumal da sie meinten, daß Norwegen von Bernadotte unterworfen sei, und die Sou-

---

5) Björlin a. a. O. S. 246 ff.; Nordlund a. a. O. S. 61.
6) Nielsen a. a. O. S. 58; Drolsum a. a. O. S. 13.
7) Text bei Nielsen a. a. O. (Beilage).
8) Nansen a. a. O. S. 23. Vgl. auch die Adresse des Storthings an den König am 23. April 1860 bei Drolsum a. a. O. S. 20.

veränität Norwegens nur in den von Schweden anerkannten Grenzen bestehen sollte [9]).

Drei „Unionskomités", Kongresse von norwegischen und schwedischen Delegierten, die eine Revision der Reichsakte beraten sollten, konnten diese Streitigkeiten trotz langjähriger Verhandlungen nicht aus der Welt schaffen.

Das Revolutionsjahr 1848 ging auch an Norwegen nicht spurlos vorüber. Es bildete sich die Partei der Linken, die unter der Führung Johan Sverdrups alle Macht an sich riß und ein ihr nicht genehmes Ministerium 1884 bei dem norwegischen Reichsgericht verurteilen ließ. Trotz heftiger Parteikämpfe entwickelte sich das Land jedoch kräftig weiter, besonders wuchs die Handelsflotte, so daß am Jahrhundertende mehr Schiffstonnen auf den Kopf der Bevölkerung entfielen als in dem seegewaltigen England [10]).

Um so drückender wurde es empfunden, daß Norwegen keine eignen Konsulate im Auslande besaß, die seine weitverzweigten Handelsinteressen vertreten konnten, und seit den achtziger Jahren forderte die norwegische Linke einen e i g e n e n Minister des Äußeren, eigene Gesandte und Konsuln für Norwegen. Da Schweden die Union erhalten wollte, so konnte es sich höchstens auf einen g e m e i n s a m e n (unionellen) Minister des Äußeren einlassen. Die norwegische Linke aber setzte rücksichtslos ihre Forderungen durch und brachte im Laufe des Jahres 1905 den Bruch der Union mit Schweden zustande.

---

9) Alin, Zur auswärtigen Ministerfrage S. 4; Edén, Schwedens Friedensprogramm S. 3.

10) Aubert a. a. O. Bd. 28 S. 94.

Kapitel II.

Die Begründung der schwedisch-norwegischen Union.

§ 5. Zur Beurteilung der Stellung Norwegens innerhalb der Vereinigung mit Schweden ist es unerläßlich, sich die staatsrechtliche Stellung Norwegens vor und nach dem Kieler Frieden zu vergegenwärtigen.

Als im Jahre 1380 Norwegen mit Dänemark durch Personalunion verbunden wurde [1]), trat es unzweifelhaft als souveräner Staat an die Seite Dänemarks. Dieses Verhältnis änderte sich im Jahre 1536: Christian III. von Dänemark gelobte in seiner Wahlkapitulation den dänischen Ständen, dafür zu sorgen, daß Norwegen kein Königreich, sondern ein Glied des Reiches Dänemark werden sollte, weil es sich zweimal unter der Führung des Erzbischofs von Drontheim, einem Gegner der Reformation, die in Dänemark damals eingeführt wurde, gegen Dänemark empört hatte, obwohl es nach dem Vertrag zu Bergen auf ewig zu Dänemark gehören sollte [2]).

Im nächsten Jahre unterwarf sich Norwegen dem durch diese Wahlkapitulation verpflichteten Könige [3]) und blieb in der Stellung eines Vasallenstaates bis zum Jahre 1665, wo es in dem dänischen Königsgesetz (§ 19) als König-

1) Siehe oben S. 12.
2) Siehe oben S. 12.
3) A. M. Nansen a. a. O. S. 5.

reich Norwegen neben dem Königreich Dänemark angeführt wird. Über die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung herrscht in der Literatur keine Einigkeit: Die Schweden meinen, daß Norwegen seit der Unterwerfung unter die Wahlkapitulation vom Jahre 1537 für immer aufgehört hätte, ein selbständiges Reich zu sein [4]). Auf norwegischer Seite [5]) wird dagegen geltend gemacht, daß die Norweger diese Wahlkapitulation niemals anerkannt hätten, Norwegen wäre stets selbständig geblieben, seine Souveränität hätte latent fortbestanden.

Die verschiedensten Argumente werden von beiden Seiten zur Begründung vorgebracht. Es erscheint uns unmöglich, diese Frage einwandfrei zu entscheiden, da die modernen staatsrechtlichen Begriffe nicht ohne weiteres auf die Staatsgebilde einer Geschichtsepoche angewendet werden können, deren Lebensbedingungen von denen der Gegenwart ganz verschieden sind [6]).

Die Verschmelzung Norwegens mit Dänemark war am Ende des 18. Jahrhunderts so weit fortgeschritten, daß Norwegen wegen seiner tatsächlich provinziellen Stellung zu Dänemark auch nur als Provinz in Schweden einverleibt werden sollte. Auf besonderes Betreiben Bernadottes wurden jedoch die Bestimmungen des Kieler Friedens dahin abgeändert, daß Norwegen die Stellung eines Königreiches erhalten sollte [7]). Die Gründe für Bernadottes Entgegen-

---

4) Varenius a. a. O. S. 263.

5) Aubert a. a. O. S. 531 ff.; Nansen a. a. O. S. 5.

6) Jellinek, Staatenverbindungen S. 216 u. 81.

7) Varenius a. a. O. S. 261; Schefer a. a. O. S. 120; Edén, Union S. 10.

kommen gegenüber den Norwegern werden sicher in der Tatsache gesucht werden müssen, daß er angesichts des baldigen Zusammentrittes des Wiener Kongresses um jeden Preis Norwegen mit Schweden vereinigen wollte, zumal da Dänemark auf dem Kongreß sicher mit Hilfe Metternichs eine Revision des Kieler Friedens herbeizuführen versucht haben würde. Ferner werden Schwedens schlechte finanzielle Lage und die Unmöglichkeit der kriegerischen Eroberung eines ausgesprochenen Gebirgslandes Bernadotte in seinem Beschluß bestärkt haben, die Vereinigung Norwegens mit Schweden unter für die Norweger recht vorteilhaften Bedingungen herbeizuführen.

§ 6. Die Hauptbestimmung des Artikels 4 des Kieler Friedens [8]) ist in folgenden Worten enthalten:

(Die aufgezählten norwegischen Provinzen, Bistümer, Stifte usw.)

appartiendront désormais à S. M. le roi de Suède en toute propriété et souverainité et formeront un r o y a u m e réuni avec celui de Suède.

Der Ausdruck: „S. M. der König von Schweden" wird so aufzufassen sein, daß Norwegen nicht persönlich an den König von Schweden abgetreten ist, sondern an das Reich Schweden. Der Monarch repräsentiert gewissermaßen den Staat, dessen Oberhaupt er ist. Es ist wegen eines diplomatischen Sprachgebrauchs nicht anzunehmen, daß Friedrich VI. von Dänemark an Karl XIII. von Schweden persönlich Norwegen abgetreten hat. Für unsere Auffassung läßt sich ferner die ebenfalls im Artikel 4 des Kieler Frie-

8) Text des Friedens bei Ghillany a. a. O. Bd. II b S. 673 ff.

dens befindliche Bestimmung anführen, daß Norwegen „für ewige Zeiten S. M. dem Könige von Schweden und seinen Nachfolgern auf dem Throne Schwedens“ zugehören sollte. Daß Norwegen ohne Rücksicht auf einen Dynastiewechsel auf der skandinavischen Halbinsel mit Schweden verbunden sein sollte, ist ein deutlicher Beweis dafür, daß Norwegen nicht an die Person des Königs, sondern an die Krone Schweden, d. h. an den schwedischen Staat abgetreten war. Die gegenteilige Ansicht Nansens [9]) erscheint demnach ohne Berechtigung.

Auch über die Art der Vereinigung von Norwegen mit Schweden gibt der Artikel 4 des Kieler Friedens Auskunft. Norwegen sollte „un royaume réuni avec celui de Suède“ sein; nach unserer Meinung ist das Wort celui nur deshalb eingefügt, um eine Wiederholung des Wortes royaume zu vermeiden. Der Sinn des Satzes ist, daß Norwegen „un royaume réuni avec le royaume de Suède“, ein Schweden völlig gleichgestelltes Königreich, sein sollte [10]), zumal da im nächsten Artikel des Kieler Friedens (dem 5.) den Norwegern der fortdauernde Besitz ihrer besonderen Gesetze und Privilegien garantiert wurde. Irgendwelche Beschränkung oder Einengung der staatsrechtlichen Stellung Norwegens neben Schweden ist weder im Kieler Frieden, noch sonstwo später zu finden. Norwegen ist also seit dem Kieler Frieden kein besonderer Verwaltungsbezirk unter dem Namen eines Königreiches, wie Edén [11]) meint, sondern ein

---

9) a. a. O. S. 10.
10) Aschehoug a. a. O. S. 10; a. M. Varenius a. a. O. S. 261 ff.
11) Edén, Die Union S. 10.

Schweden völlig gleichgestellter, souveräner, absolut regierter Staat, mit Schweden unter einem König vereinigt.

Wir wir oben gesehen haben [12]), erkannten die Norweger den Kieler Frieden nicht an, sie machten geltend, daß der König in Kopenhagen kein Recht dazu habe, ein „souveränes" [13]) Königreich an einen fremden Staat abzutreten, er könnte höchstens abdanken [14]), und das Land müßte dann selbst über sein künftiges Schicksal beschließen.

Diese Ansicht kann nicht aufrecht erhalten werden. Ein absoluter König kann mit seinen Untertanen nach freiem Gutdünken verfahren, sein Wille ist Gesetz; Friedrich VI., König von Dänemark-Norwegen, konnte also als absolut herrschender König einen Teil seines Landes an einen fremden Staat abtreten, die Einwohner Norwegens hätten dem Willen ihres Königs unbedingt gehorchen müssen.

Auch der Hinweis der Norweger, daß auf Grund des § 19 des Dänischen Königsgesetzes von 1665 Norwegen von Dänemark nicht getrennt werden dürfe, ist nicht stichhaltig. Es ist nur im § 19 bestimmt, daß mehrere Prinzen nicht gleichzeitig Erbansprüche auf dänisch-norwegisches Gebiet machen sollten, damit eine Zersplitterung des Landes zu Gunsten jüngerer Zweige des Königshauses vermieden würde. Es sollten vielmehr „königliche Prinzen und Prinzessinnen sich mit der Hoffnung auf die Zukunft begnügen und ruhig warten, bis die Reihe an sie käme" [15]).

---

12) Siehe oben S. 14 ff.

13) d. h. ein schon vor dem Kieler Frieden souveränes Königreich (ihre Begründung siehe S. 18).

14) Diese Meinung vertritt Bernatzik a. a. O. S. 275.

15) Varenius a. a. O. S. 268; ähnlich die Dispositio Achillea für die Mark Brandenburg vom 24. Februar 1473.

§ 7. Durch den Kieler Frieden war Norwegen mit Schweden vereinigt. Der König von Norwegen war absoluter Monarch [16]), denn der dänische König Friedrich VI. hatte seine ganze absolute Gewalt über Norwegen auf Karl XIII. übertragen. Der neue König von Norwegen konnte nun unter Beobachtung der Vorschriften des Kieler Friedens (besonders des 4. und 5. Artikels) die Stellung des Königreichs Norwegen innerhalb der Verbindung mit Schweden näher bestimmen.

Drei Wochen nach dem Abschluß des Kieler Friedens, am 8. Februar 1814, gelobte Karl XIII. in einer Proklamation, dem Königreiche Norwegen eine eigene Verfassung zu verleihen, in welcher eigenes Repräsentations- und Selbstbesteuerungsrecht des norwegischen Volkes ausgesprochen werden sollte.

Trotz dieses Entgegenkommens des schwedischen Königs waren die Norweger für eine Union mit Schweden nicht zu gewinnen, sondern sie leisteten vielmehr Widerstand, und gaben sich am 17. Mai 1814 zu Eidsvold eine Verfassung [17]). Dieses Grundgesetz konnte nur ganz mangelhaft sein, da es in größter Eile gemacht werden mußte, nachdem die „Reichsversammlung" bereits am 10. April zu Eidsvold zusammengetreten war. Außerdem fehlte es in dem jungen Staate an jeglicher Erfahrung, welche die für die Abfassung eines so wichtigen Gesetzes genügende Anleitung gegeben hätte. Von den wenigen damals existierenden Verfassungen paßte keine für Norwegen;

16) Im Gegensatz hierzu war der König von Schweden seit 1809 konstitutioneller Monarch.

17) Vgl. oben S. 14.

man griff deshalb aus fremden Verfassungen einige Bestimmungen heraus, und setzte so das norwegische Grundgesetz zusammen, dem dadurch natürlich die nötige Einheitlichkeit und Geschlossenheit fehlte.

So sind aus der schwedischen Verfassung von 1809 die Bestimmungen über den Staatsrat in die norwegische Verfassung aufgenommen worden, wodurch der spätere Abschluß der Union mit Schweden allerdings bedeutend erleichtert wurde. Der § 79 der norwegischen Verfassung (suspensives Veto des Königs) ist einer Bestimmung aus der französischen Verfassung von 1791 nachgebildet.

§ 8. Am 26. Juli 1814 erging das Ultimatum [18]) Schwedens an Christian Friedrich; sein Inhalt deckt sich im wesentlichen mit der Proklamation Karls XIII. vom 8. Februar 1814 [19]).

Die Feindseligkeiten zwischen Norwegen und Schweden dauerten 14 Tage [20]). Sie wurden durch den Waffenstillstand zu Moss am 14. August 1814 beendigt, an demselben Tage wurde auch die Konvention von Moss abgeschlossen.

Im 3. Artikel der Konvention verspricht Bernadotte im Namen des Königs von Schweden, die Eidsvold-Konstitution anzunehmen und nur die Änderungen vorzuschlagen, die wegen Abschlusses der Union zwischen den beiden Königreichen notwendig sind. Im 4. Artikel erklärt Karl XIII. alle den Norwegern gemachte Versprechungen pünktlich erfüllen zu wollen. In einem Zusatz-Artikel gelobt Christian Friedrich, seine exekutive Gewalt ohne jeden Vorbehalt in

---

18) Nielsen a. a. O. S. 41.
19) Siehe oben S. 14.
20) Siehe oben S. 14.

die Hände der Nation zurückzulegen und das Land zu verlassen.

Ebenso wie der Kieler Frieden hat auch die Konvention zu Moss bei den schwedischen und norwegischen Schriftstellern eine grundverschiedene Auslegung erfahren:

Die Norweger [21]) meinen, daß der König von Schweden in der Konvention von Moss verzichtet habe, auf Grund des Kieler Friedens Norwegens gesetzlicher König zu sein. Karl XIII. hätte in der Konvention zugegeben, daß er ein fremder Souverän sei, der nach der Abdankung Christian Friedrichs dessen Stellung zu erlangen hoffe, daß die norwegische „Selbständigkeitsbewegung" kein Aufruhr, sondern gesetzlich sei, kurz, daß der Kieler Frieden vom König von Schweden durch die Annahme der Konvention zu Moss völlig preisgegeben sei.

Diese von norwegischen Patrioten vertretene Ansicht geht jedoch viel zu weit. Die Schweden hatten gar keinen Grund, den Standpunkt des Kieler Friedens aufzugeben. Infolge des Kieler Friedens war Karl XIII., als König von Schweden, auch König von Norwegen, hatte also nicht die geringste Veranlassung, sich als fremden Fürsten zu betrachten, der auf seine Wahl durch das norwegische Storthing wartete. Daß der Widerstand der Norweger gegen Schweden ganz ungesetzlich war, ist schon oben ausgeführt worden [22]).

Die Behauptung endlich, Schweden hätte den Standpunkt des Kieler Friedens in der Konvention zu Moss auf-

---

21) Nansen a. a. O. S. 15; Drolsum a. a. O. S. 13; Nielsen a. a. O. S. 107; auch Bernatzik a. a. O. S. 276.

22) Siehe S. 21.

gegeben, ist völlig verfehlt. Wenn Schweden aus politischen, also rechtlich irrelevanten, Rücksichten an Norwegen bedeutende Zugeständnisse machte, so ist damit noch lange nicht der Standpunkt des Kieler Friedens aufgegeben [23]). Die Konvention von Moss ist eine Erläuterung des Kieler Friedens, durch welche die Handlungsfreiheit des norwegischen Königs für die Regierung in Norwegen erheblich eingeschränkt wurde. Sie ist also nicht weiteres und anderes als die Durchführung dessen, was in der Proklamation des norwegischen Königs vom 8. Februar 1814 den Norwegern versprochen worden war. Während jedoch nach der Proklamation der vom König eingesetzte Generalgouverneur die norwegischen Männer aussuchen sollte, die ihm die Verfassungsvorschläge unterbreiten sollten, hatten es die Norweger in der Revolution vom Sommer 1814 durchgesetzt, daß die vom Volke gewählten Vertreter das Grundgesetz auf Grundlage der zu Eidsvold angenommenen Verfassung beraten sollten. Der norwegische König seinerseits verpflichtete sich, die Verfassung zu Eidsvold prinzipiell anzuerkennen, doch sollten die wegen der Union mit Schweden nötigen Abänderungen noch vorher in die Verfassung aufgenommen werden [24]).

§ 9. Im September 1814 schickte Karl XIII. einige Kommissare nach Christiania, die mit dem Storthing über die Revision der Verfassung verhandeln sollten. Das Storthing faßte nach langen Debatten am 20. Oktober 1814 den Beschluß, „daß Norwegen als ein selbständiges Reich mit

---

23) Edén, Union S. 141; Varenius a. a. O. S. 284 u. 293.
24) Varenius a. a. O. S. 285.

Schweden unter einem König vereinigt werden sollte“ [25]). Dieser Beschluß wurde von den schwedischen Kommissaren im Namen des Königs angenommen. Aus den eben genannten Worten geht unzweifelhaft hervor, was unseres Erachtens im Kieler Frieden nur indirekt ausgesprochen war [26]), daß Norwegen die Stellung eines selbständigen, d. h. unabhängigen Staates innerhalb der Union einnehmen sollte.

§ 10. Am 4. November 1814 wurde, nachdem die Kommissare im Namen Karls XIII. auch die norwegische Verfassung angenommen hatten, Karl XIII. durch freie Wahl des Storthings zum König von Norwegen erkoren.

Diese „Wahl“ des Storthings hat nur den Charakter einer Proklamation [27]), da in Wirklichkeit Karl XIII. schon vom 14. Januar 1814 (Abschluß des Kieler Friedens) an König von Norwegen war, was auch von den Kommissaren während der Verhandlungen mit dem Storthing stets zum Ausdruck gebracht war [28]). Überhaupt hat nach unserer Meinung nicht der König von Schweden die beiden Proklamationen erlassen und die Konvention zu Moss abgeschlossen, sondern Karl XIII. verhandelte als König von Norwegen mit seinen aufrührerischen Untertanen. Denn was ging eine norwegische Revolution das Königreich Schweden an? Daß der König von Norwegen schwedische Truppen zur Niederwerfung des Aufstandes seiner Untertanen benutzte, war gemäß § 14 der schwedischen Verfassung sein gutes Recht; er hatte den höchsten Oberbefehl

---

25) Siehe S. 15; Text des Beschlusses bei Edén S. 97.
26) Siehe S. 21.
27) Edén a. a. O. S. 101.
28) Varenius a. a. O. S. 286; Edén, Union S. 90.

über die schwedischen Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, und diese Streitkräfte standen Karl XIII. in seiner Eigenschaft als König von Schweden zur freien Verfügung. Norwegen war, wie erwähnt, bis zum 4. November 1814 ein absolut regierter Staat, und deshalb durfte der absolute Monarch mit seinen aus fremdem Lande herbeigerufenen Truppen bei den Norwegern seinen Willen durchsetzen, wie er es für das Beste hielt. Daß der König von Norwegen infolge der überaus demokratischen norwegischen Verfassung vom 4. November 1814 die eigentliche Staatsgewalt in Norwegen mit dem Storthing teilen mußte, verdanken die Norweger lediglich äußeren politischen, also rechtlich irrelevanten, Umständen, die den norwegischen König zur Nachgiebigkeit bewogen. Die staatsmännischen Rücksichten, die der norwegische König auf seine Untertanen nehmen mußte, sind nur darin zu suchen, daß der König von Norwegen gleichzeitig auch König von Schweden war, und vor dem Zusammentritt des Wiener Kongresses die Vereinigung von Schweden und Norwegen auf alle Fälle zustande gebracht werden sollte [29]).

§ 11. Daß man in Schweden mit der Nachgiebigkeit gegenüber den Norwegern sehr unzufrieden war, ist ohne weiteres erklärlich. Diese Unzufriedenheit steigerte sich derart, daß auf Betreiben Bernadottes am 20. April 1815 eine „königliche Proposition" erlassen wurde. Sie wurde an den schwedischen Reichstag gerichtet, wegen der „neuen konstitutionellen Verhältnisse, die infolge der Vereinigung zwischen Schweden und Norwegen eingetreten sind".

---

29) Siehe S. 19.

In dieser Proposition [30]) ist ausgesprochen, daß, . . . „da es weder beabsichtigt sein durfte, noch konnte, daß das eine Volk sich ein eigenmächtiges Prüfungsrecht in betreff der Beschlüsse des anderen anmaßte, hielt sich S. M. für berechtigt, den Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit zwischen beiden in allen denjenigen Fragen anzuerkennen, die ihre gemeinsame Regierung betreffen".

§ 12. Die Antwort der Stände des Königreichs Schweden und des norwegischen Storthings erging in demselben Sinne, und diese „Reichsakte" ist unseres Erachtens keine nähere unionelle Bestimmung [31]), sondern ein völkerrechtlicher Vertrag [32]).

Zur Entscheidung der Frage, ob die Reichsakte ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Schweden und Norwegen ist, müssen wir uns darüber klar werden, was die beiden Verfassungen über die Organe bestimmt haben, die die einzelnen Staaten im völkerrechtlichen Verkehr vertreten, und ob diese mit der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis ausgestatteten Organe beider Staaten die Reichsakte genehmigt haben, und somit die Reichsakte als ein völkerrechtlicher Vertrag anzusehen ist [33]).

Nach unserer Ansicht ist die Reichsakte nicht zwischen dem König von Schweden und dem Reichstag einerseits und dem Storthing andererseits abgeschlossen, sondern Schwe-

---

30) Vgl. Varenius a. a. O. S. 324 Anm. 107.

31) Drolsum a. a. O. S. 26; Varenius a. a. O. S. 292.

32) Jellinek, Staatenverbindungen S. 223; Brie, Theorie S. 70 Anm. 3; Aschehoug a. a. O. S. 11.

33) Text bei Ghillany a. a. O. S. 689 ff.

den und Norwegen sind durch Volksvertretungen beschränkte Monarchien [34]), der König ist nach den Grundgesetzen beider Staaten alleiniger Vertreter jedes Reiches nach außen hin [35]), d. h. seine Handlungen berechtigen und verpflichten den Staat, falls er seine durch die Staatsverfassung festgelegten Machtbefugnisse nicht überschritten hat. Allerdings fehlen genaue Bestimmungen über die zur völkerrechtlichen Vertretung der beiden Reiche berufenen Organe in beiden Verfassungen, doch müssen wir aus § 1 und § 9 N.V. und § 4 S.V. schließen, daß die Grundgesetze Schwedens und Norwegens unmöglich dem König die Berechtigung eingeräumt haben, einen der Staaten einem fremden Reiche durch beliebige Verträge zu verpflichten. Wir meinen daher, daß in beiden Reichen den Volksvertretungen ein Mitbeschließungsrecht beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge mit anderen Staaten zusteht [36]). Somit sind König und Volksvertretung staatsrechtlich dazu berufen, den Abschluß der völkerrechtlichen Verträge Schwedens und Norwegens zu bewirken, und die Reichsakte ist unseres Erachtens auf eine den Verfassungen der beiden Staaten nach jeder Richtung hin entsprechende Weise zustande gekommen:

Das Storthing genehmigte die Reichsakte am 31. Juli 1815, Karl XIII., König von Norwegen, sanktionierte diesen Storthingsbeschluß am 6. August, der schwedische Reichstag nahm durch seinen Beschluß vom 6. August 1815 die

---

34) § 1 N.V., § 4 S.V.
35) § 26 N.V., § 11—13, § 32 S.V.
36) Ders. Mein. Aschehoug a. a. O. S. 17.

Reichsakte an und Karl XIII., König von Schweden, sanktionierte die Reichsakte am gleichen Tage.

Unseres Erachtens hat der Unionskönig Karl XIII. mit sich selbst kontrahiert.

Darstellung des Unionsstaatsrechts.

§ 13. Wir haben soeben gesehen, wie die beiden Königreiche Schweden und Norwegen 1814 und 1815 vereinigt worden sind.

Ehe wir jedoch die Entscheidung der Frage treffen können, was für eine Staatenverbindung die Vereinigung von Schweden und Norwegen ist, müssen wir uns kurz das in beiden Verfassungen und der Reichsakte niedergelegte Unionsstaatsrecht vergegenwärtigen.

In der Gemeinsamkeit des Königs ist die Vereinigung zwischen Schweden und Norwegen am schärfsten ausgeprägt.

In beiden Verfassungen ist ausgesprochen, daß der König sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen soll [37]). Die Person des Königs ist heilig, die Verantwortlichkeit liegt seinem Rate ob [38]). Er kann seinen Hofstaat nach eigenstem Ermessen ernennen und entlassen [39]). Ihm steht der Oberbefehl über die Land- und Seemacht zu [40]). Zwar sind dem König in der norwegischen Verfassung (§ 25) einige Beschränkungen in der Verwendung des norwegischen Heeres auferlegt, doch steht ihm das höchste

37) § 4 N.V., § 2 S.V.
38) § 5 N.V., § 3 S.V.
39) § 24 N.V., § 48 S.V.
40) § 25 N.V., § 14 S.V.

Recht der Souveränität, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Gesandte zu schicken und zu empfangen, in beiden Reichen unbeschränkt zu [41]).

Die Thronfolge ist für beide Reiche einheitlich in der Sukzessionsordnung bestimmt, welche vom Reichstag am 26. September 1810, vom Storthing am 4. November 1814 [42]) angenommen ist.

Die Interimsregierung für den Fall, daß nach dem Tode des Herrschers kein Thronfolger existiert, ist in beiden Verfassungen [43]) anerkannt. Über die Art, solche Regierung zu führen, gibt § 7 der Reichsakte genaue Ausführungsbestimmungen, gleichzeitig sind eingehende Vorschriften [44]) über die Wahl des neuen Königs getroffen, wobei das Prinzip der Gleichheit beider Staaten untereinander genau durchgeführt ist:

Das Storthing und der schwedische Reichstag wählen einen aus mehreren ihnen vorgeschlagenen Kandidaten. Ist die Wahl in beiden Reichen auf dieselbe Person gefallen, so ist dieselbe gesetzlich zum Thronfolger erkoren. Sollte dagegen jede der beiden Volksvertretungen eine verschiedene Person wählen, so soll ein aus 36 Storthings- und 36 Reichstagsmitgliedern bestehendes Komitee entweder den vom Reichstag oder den vom Storthing gewählten Kandidaten zum Könige wählen.

In Schweden ist der König der alleinige Inhaber der Staatsgewalt, er hat gegenüber den beiden Kammern ein

---

41) § 26 N.V., § 11—13 S.V., § 4 R.A.
42) Vgl. § 6 N.V.
43) § 38 ff. N.V., § 42 S.V.
44) § 3 u. 11 R.A.

absolutes Veto (§ 87), die sog. „ökonomische Gesetzgebung“ ist ihm sogar allein vorbehalten.

In Norwegen jedoch hat der König nach § 79 N.V. nur ein suspensives Veto gegen die Beschlüsse des Storthings, und das „Reichsgericht“ in Norwegen wird von den Storthingsabgeordneten der herrschenden Partei zusammengesetzt [45]). Die Legislaturperiode des Storthings beträgt 3 Jahre. Der König kann das Storthing nicht vorher auflösen. Hat also eine Partei bei den Wahlen $^2/_3$ Majorität erlangt, so kann sie drei Jahre lang ihren Willen durchsetzen [46]). Außerdem gibt es in Norwegen weder Adel noch Großgrundbesitz.

§ 14. Der König trifft seine Entscheidungen im Staatsrat.

Norwegische Angelegenheiten sollen nur in Gegenwart des norwegischen Staatsrats entschieden werden [47]), ausschließlich schwedische im schwedischen Staatsrat [48]).

Die Verfassungen beider Länder geben dem Könige das Recht der freien Entschließung, auch gegen die Meinung der Staatsräte, falls er es für das Beste des Reiches hält [49]).

Aus § 5 der R.A. ersehen wir, wie der Staatsrat kombiniert wird, falls Angelegenheiten erörtert werden müssen, die beide Reiche angehen [50]).

---

45) § 86 N.V.

46) §§ 49, 73, 86 NV. Über das absolute Veto des Königs bei Verfassungsänderungen in Norwegen vgl. S. 44 ff.

47) § 15 N.V.

48) § 9 S.V.

49) § 30 N.V., § 9 S.V.

50) Vgl. Aschehoug a. a. O. S. 28.

§ 15. Beide Staaten besitzen ihr getrenntes Heer- und Marinewesen, doch steht im Kriege dem Könige der Oberbefehl über die gesamte Land- und Seemacht der beiden Länder zu, bis auf die Beschränkung des § 25 N.V.

In der Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten ist dem König ein weiter Spielraum für eigene Entschlüsse gelassen [51]). Im § 28 N.V. ist folgende Bestimmung getroffen:

„... Sachen von Wichtigkeit (diplomatische und eigentlich militärische Kommandosachen ausgenommen) sollen im Staatsrate von demjenigen Mitgliede vorgetragen werden, zu dessen Fach sie gehören, und die Sachen werden von ihm übereinstimmend mit dem im Staatsrate gefaßten Beschluß ausgefertigt [52]).

Da die Norweger ihre diplomatischen Sachen von den Angelegenheiten ausdrücklich angenommen haben, die im Staatsrate vorgetragen werden sollen, haben sie nach unserer Meinung die Behandlung ihrer auswärtigen Angelegenheiten ganz dem Belieben des Königs anheim gestellt, also sind die Norweger auf jeden Fall an die Entscheidung des Königs gebunden, wenn der König bestimmt hat, daß der schwedische Minister des Äußeren auch die auswärtigen norwegischen Angelegenheiten bearbeiten soll.

Jene klare und deutliche Bestimmung des § 28 N.V. ist bisher von keinem Schriftsteller in der oben angedeuteten Weise geltend gemacht worden. Allerdings streifen Nansen [53]) und Stang [54]) diese Vorschrift, lassen sie aber im

51) § 28 N.V., § 11 S.V.
52) Nansen a. a. O. S. 38 ff.
53) Nansen a. a. O. S. 38 ff.
54) Stang a. a. O. S. 612.

Übrigen unerörtert, während doch gerade diese Bestimmung es ist, die zur Erklärung der späteren Entwicklung das Meiste, wenn nicht sogar alles, beiträgt. Die jahrelange Agitation der norwegischen Linken, ein „Recht" auf eigene diplomatische Vertretung im Auslande zu haben, ist gänzlich ungerechtfertigt.

Es kann also die Bestimmung dieses von der Literatur so vernachlässigten Paragraphen nicht genug gewürdigt werden. Selbstverständlich geben wir zu, daß ein selbständiges Königreich [55]) ein Recht auf Vertretung im Auslande hat, aber dieses Recht hatte ja das politisch so unreife Volk im Jahre 1814 durch die Bestimmung des § 28 N.V. ganz aus der Hand gegeben, ohne sich über die Tragweite des Paragraphen im Klaren zu sein. Bei dem ungeahnten wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung Norwegens im 19. Jahrhundert erkannte bald das Storthing jene Unbesonnenheit, zumal es durch den § 79 N.V., der das nur suspensive Veto des Königs enthält, alle wirkliche Regierungsmacht im Inneren an sich riß, während es nach außen hin machtlos war.

Nach unserer Meinung ist es daher weder Gewohnheitsrecht [56]), noch ein Mandatsverhältnis [57]) von Norwegen an Schweden in Bezug auf die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, sondern es ist Verfassungsrecht [58]), was dem Unionskönige das Recht gab, die auswärtigen Angelegenheiten so zu ordnen, wie er es beliebte.

---

55) § 1 N.V., § 1 R.A.
56) Nielsen a. a. O. S. 49.
57) Reuterskjöld a. a. O. S. 384.
58) Aubert a. a. O. Bd. 28 S. 84.

Die rechtliche Natur der schwedisch-norwegischen Union.

§ 16. Nachdem wir soeben erkannt haben, unter welchen Bedingungen die schwedisch-norwegische Union zustande gekommen ist, und welche Bestimmungen für sie gelten, können wir die Frage entscheiden, was für eine Staatenverbindung die Vereinigung von Schweden und Norwegen ist.

Fast alle Autoren, die über die skandinavische Union geschrieben haben, erblicken in der Vereinigung von Schweden und Norwegen eine Realunion [59]). Ehe wir selbst eine Entscheidung treffen können, müssen wir über das Wesen der Realunion im Klaren sein, zumal da wir später [60]) auch die Möglichkeiten der Lösung einer Realunion erörtern wollen.

Hugo Grotius behandelt als erster die Staatenvereinigungen in seinem Werke „De iure belli ac pacis", und zwar unterscheidet er die Bünde [61]) mehrerer Staaten untereinander von den Unionen [62]), d. h. Fällen, wo mehrere Staaten vollkommen ineinander verschmelzen.

Samuel von Puffendorf gebraucht den Namen „unio" ganz allgemein, ohne neue Unterarten aufzustellen. Im Übrigen unterscheidet er ebenso wie Hugo Grotius zwei verschiedene Arten von Staatenverbindungen, nämlich diejenigen Staatenverbindungen, die „unum et eundem habeant r e g e m", und diejenigen, die er dann für gegeben hält,

59) Siehe S. 43 Anm. 95.
60) Siehe S. 48 ff.
61) Lib. I cap. 3 § 7 Note 2.
62) Lib. II cap. 9 § 9.

„si duae pluresve civitates f o e d e r e in unum corpus connectantur“[63]).

Den Ausdruck „personalis unio“ und „realis unio“ gebraucht zum ersten Male Pütter. Meistens geht Pütter bei seinen Ausführungen über die Unionen von der Betrachtung der deutschen Reichsstände aus [64]), wir glauben jedoch, aus zwei Stellen der Institutionen [65]) die Annahme herleiten zu können, daß Pütter die Begriffe Personal- und Realunion auch auf die Staaten selbst angewendet wissen will.

In den Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht erklärt Pütter genauer, was er unter einer persönlichen Vereinigung versteht. Nach seiner Ansicht liegt eine persönliche Vereinigung dann vor, „wenn zwei oder mehrere Staaten zwar einerlei Regenten haben, aber doch in ihren Grundgesetzen unterschieden bleiben“ [66]).

Jede andere Staatenvereinigung, die nicht unter den Begriff der persönlichen Vereinigung fällt, nennt Pütter „Realverbindung“, die er noch in mehrere Unterbegriffe zerlegt [67]).

Die Meinung Pütters finden wir auch bei Schnaubert [68]), seine Arbeit ist dadurch bemerkenswert, daß zum ersten Male (nach der Meinung v. Juraschecks [69]) in der deut-

---

63) v. Puffendorf a. a. O. lib. VII cap. 5 § 17.
64) z. B.: elementa lib. I cap. V § 81/82; institutiones lib. II cap. II § 76.
65) Lib. V cap. I § 189; lib. V cap. IV § 208.
66) Beiträge Bd. 1 S. 22 Kap. 2, 1, 8.
67) Beiträge Bd. 1 S. 22—27.
68) Schnaubert a. a. O. § 174 ff.
69) v. Juraschek a. a. O. S. 18.

schen staats- und völkerrechtlichen Literatur der Name „Realunion“ erwähnt wird.

Von Jordan [70]) wird die Bezeichnung „Personalunion“ angewendet. Er betont bei der Personalunion besonders das Moment des Zufalls und der sofortigen Auflösbarkeit, weshalb er die Personalunion gar nicht als eine wahre Staatenverbindung gelten lassen will.

§ 17. Am Anfang des vorigen Jahrhunderts entstanden zwei neue Staatenverbindungen, Schweden-Norwegen und Rußland-Polen. Auf sie ließen sich die bisherigen Definitionen nicht anwenden, denn die Wissenschaft war bei der Lehre von den Staatenverbindungen ausnahmslos von der geschichtlichen Entwicklung der zusammengesetzten Staaten ausgegangen, ohne auf den wirklich gegebenen Zustand innerhalb der Staatenverbindungen irgendwie einzugehen.

Klüber [71]) baute daher seine Lehre auf die Art der Gemeinschaft auf, er faßte Personal- und Realunion zusammen, und löste diese beiden Begriffe aus der Verwechslung mit anderen Staatenverbindungen.

Nach Klüber liegt eine Personalunion dann vor, wenn die Vereinigung mehrerer Staaten auf die Person des Monarchen beschränkt bleibt. Eine Realunion ist nach seiner Lehre dann vorhanden, wenn die verbundenen Staaten selbst, unter sich, also dinglich vereinigt sind.

§ 18. Gegen Klübers Lehre vom dinglichen Moment wandte sich Zachariae [72]). Er lehrte, daß eine Realunion

---

70) Jordan a. a. O. Bd. 1 S. 51.

71) Klüber, Öffentl. Recht § 82; Völkerrecht Bd. 1 § 27 S. 54.

72) Zur schlesw.-holst. Frage S. 29 ff.; Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. 1 S. 104.

dann vorläge, wenn die Staaten unter einem Herrscher grundgesetzlich uniiert sind, und die Union somit „auf einem realen und fortdauernden Grunde beruhe". Die Personalunion sei eine rechtlich zufällige Union, die durch die bloße Gemeinsamkeit des Monarchen für zwei oder mehrere Staaten begründet sei [73]).

Nach der Meinung des Österreichers v. Juraschek [74]) steht und fällt die Realunion mit dem Verfassungsgesetz, das ein gemeinsames, öffentliches Rechtsinstitut für die uniierten Staaten begründet. Nicht lange, nur wenige Jahre, konnte sich diese Lehre halten. In seinem Buche „Die Lehre von den Staatenverbindungen" bekämpft Jellinek die Lehre v. Juraschecks durch den Hinweis, daß nur durch die Person des Monarchen eine Verbindung von Staaten zur Realunion möglich sei [75]). Ferner weist Jellinek nach, daß durch Verfassungsgesetze der Staaten allein eine Realunion nicht begründet werden kann, denn das Wesen der Gesetze bestände darin, daß es Ge- und Verbote nur an die dem Machtbereiche des Staates unterworfenen Personen, an die Staatsorgane und an den Staat selbst enthalten kann. Daher könne für andere, dem Machtbereiche des Staates nicht Unterworfene, das Gesetz nur die Bedeutung einer einseitigen Willenserklärung ohne bindende Kraft haben. Somit ergibt sich für Jellinek als logische Folge, daß zwei oder mehrere Staaten nur dann in Realunion vereinigt werden können, wenn die

---

73) So auch Jellinek, Staatenverbindungen S. 59.

74) v. Juraschek a. a. O. S. 79 u. S. 85.

75) Jellinek, Staatenverbindungen S. 205; System der subj. öff. Rechte S. 307; Recht des mod. Staates Bd. 1 S. 732; a. A. Bernatzik a. a. O. S. 276 und Rehm, Allgem. Staatslehre S. 103.

Staaten durch ihre dazu bestimmten Organe ihren übereinstimmenden Willen erklären, eine Realunion miteinander abschließen zu wollen. Nur der Vertrag und keine andere rechtliche Form könne der Rechtsgrund der Realunion sein [76]).

Nach der Ansicht Jellineks ist es aber auch möglich, daß der völkerrechtliche Vertrag gar nicht zur sichtbaren Erscheinung gelangt [77]); das wird besonders dann der Fall sein, wenn der Vertragsabschluß in die Hände des gemeinsamen Monarchen gelegt ist. Es sei anerkannter Satz des Völkerrechts, daß Verträge zwischen Staaten nicht an bestimmte Formen gebunden sind, sondern zu ihrer Existenz auch konkludente Handlungen der kontrahierenden Staaten genügten [78]).

Dieser Meinung Jellineks können wir uns jedoch nicht anschließen.

Falls nämlich der die Realunion zwischen mehreren Staaten begründende völkerrechtliche Vertrag nicht zur sichtbaren Erscheinung gelangt, dadurch, daß der Vertragsabschluß in die Hände des gemeinsamen Monarchen gelegt ist [79]), so kennzeichnen wir diese Entstehungsart einer Realunion in Übereinstimmung mit Brie [80]) als Anordnung eines höheren Willens, der in der Tat neben dem völkerrechtlichen Vertrag auch als Entstehungsart einer Realunion gelten muß. Die Ansicht Jellineks, daß die

---

76) Jellinek, Staatenverbindungen S. 198 ff.
77) Jellinek, Staatenverbindungen S. 204.
78) Ders. Meinung Bluntschli, Völkerrecht Art. 422.
79) Bei der Reichsakte ist das nicht der Fall.
80) Brie bei Grünhut Bd. 11 S. 136.

Staatenverträge die einzige Quelle des Völkerrechts sind [81]), veranlaßt Brie zu dem Hinweis, daß auch gleiches Gewohnheitsrecht der gemeinsamen Staaten der Rechtsgrund für eine Realunion sein kann.

Bries Ansicht über die von v. Juraschek angeregte Idee, jede zwischen mehreren Staaten verfassungsrechtlich bestehende Gemeinsamkeit staatsrechtlicher Institute oder Verhältnisse als Realunion zu bezeichnen vermittelt zwischen v. Juraschek und Jellinek. Brie bezeichnet [82]) jede Vereinigung von Staaten, in welcher zum Zwecke dauernden Zusammenwirkens ein rechtlich gemeinsames, nicht den einzelnen Staaten übergeordnetes Organ besteht, als Realunion im weiteren Sinne; im Übrigen ist er dafür, im Einklang mit dem bisherigen Sprachgebrauche den Ausdruck Realunion nur auf die diejenigen Staatenverbindungen anzuwenden, in denen eine rechtliche Gemeinschaft des Herrschers besteht [83]).

§ 19. Einer neuen Terminologie, deren Begründer der Engländer Twiss ist [84]), folgt Rehm [85]). Rehm definiert die Personalunion als die Vereinigung mehrerer Staaten, die darin besteht, daß diese Staaten das gleiche physische Einzelobjekt als Haupt der vollziehenden Gewalt besitzen.

Diese Personalunion (im weiteren Sinne) zerfällt in die zufällige Personalunion (im engeren Sinne), die durch das zufällige Übereinstimmen der Thronfolgeordnungen in den

---

81) Jellinek, Staatenverbindungen S. 101 ff.
82) Brie bei Grünhut Bd. 11 S. 139.
83) Brie, Theorie S. 69.
84) Twiß a. a. O. S. 48.
85) Rehm a. a. O. S. 103 Note 5.

Staaten herbeigeführt ist, und in die dauernde Personalunion (sog. Realunion), die auf einer bindenden Übereinstimmung der Thronfolgeordnungen der geteilten Staaten beruht.

Wir lehnen jedoch diese neue Terminologie ab. Jellinek [86]) weist mit Recht darauf hin, daß in der deutschen Wissenschaft seit fast einem halben Jahrhundert über die Terminologie der Begriffe „Personal- und Realunion" Einigkeit herrscht; diese Übereinstimmung sollte nicht wegen einer anderen Verteilung von zwei Oberbegriffen erschüttert werden, zumal da Rehm in den einzelnen Definitionen seiner Begriffe durchaus nicht von der Auffassung Jellineks und Bries abweicht.

§ 20. Aus neuester Zeit stammt Blüthgens Arbeit „Die Realunion" [87]). Er hält die von Brie als wesentliches Moment für die Realunion erkannte rechtliche Gemeinschaft des Monarchen [88]) nicht für wesentlich, sondern will die Definition der Realunion unter besonderer Berücksichtigung ihres Zweckes formulieren. Dabei geht er bei seinen Ausführungen von dem von Brie [89]) genannten Zwecke, eines Zusammenwirkens der verpflichteten Staaten, um ihnen die Förderung gemeinsamer Interessen zu erleichtern, aus. Nach Blüthgens Meinung unterscheidet sich die Realunion von der Personalunion dadurch, daß der Zweck, gemeinsame Interessen zu sichern, bei der Realunion auf für die realuniierten Staaten gemeinsamer rechtlicher Grundlage beruhen muß,

---

86) Jellinek, Allgemeine Staatslehre Bd. 1 S. 732.

87) Zeitschrift für Völker- und Bundesstaatsrecht (Herausgeber Kohler) Bd. 1 S. 237 ff.

88) Brie, Theorie S. 70.

89) Brie, Theorie S. 72.

während bei der Personalunion höchstens ein tatsächliches Zusammengehen der beiden Staaten infolge der Gemeinsamkeit des Monarchen möglich wäre.

Wir können uns dieser Meinung Blüthgens nicht anschließen. Denn, wenn zwei Staaten übereinkommen, denselben Monarchen über sich zu haben, so wollen sie das Überwiegen der Sonderinteressen des einzelnen Staates dadurch verhindern, daß die oberste Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten einer physischen Person anvertraut wird. Daher wird man die Möglichkeit eines Krieges zwischen realuniierten Staaten wohl als tatsächlich ausgeschlossen annehmen können [90]). Wir meinen also, daß ohne den Zweck, ein Zusammenwirken der verpflichteten Staaten für gemeinsame Interessen herbeizuführen, eine Realunion rationeller Weise überhaupt nicht bestehen kann, also ist es nicht nötig, das Moment des Zweckes bei der Definition der Realunion besonders zu berücksichtigen. Das Vorhandensein der gegenseitigen Rechtspflicht der verbundenen Staaten, einen gemeinsamen monarchischen Träger ihrer verschiedenen Staatspersönlichkeiten zu haben, muß also stets den Ausschlag geben, für die Entscheidung, ob die gegebene Staatenverbindung eine Realunion ist oder nicht.

§ 21. Eine Realunion zwischen zwei Republiken ist wohl tatsächlich unmöglich [91]). Es scheidet hier von vornherein die Möglichkeit aus, ein aus Mitgliedern der verschiedenen Staaten gebildetes Kollegium als oberstes Organ für die Ausübung verschiedener Staatsgewalten zu bestellen, es

---

90) Jellinek, Staatenverbindungen S. 212 ff.; Recht des mod. Staates Bd. 1 S. 740.

91) And. Mein. Blüthgen a. a. O. S. 255 ff.

wäre ja dann sofort das Gesamtvolk organisiert und somit ein gemeinsamer Staat begründet, während eine Realunion nur zwischen mehreren Staaten bestehen kann.

§ 22. Auch bezüglich des Verhältnisses zwischen Realunion und Staatenbund folgen wir der Meinung Bries, daß beide streng voneinander zu scheiden sind [92]). Ein Staatenbund ist ein über den Staaten stehendes Gemeinwesen, eine Realunion ein bloßes vertragsmäßiges Verhältnis unter den einzelnen Staaten. Die Realunion ist daher nicht ein Spezialfall des Staatenbundes [93]).

§ 23. Nachdem so die Entwicklung des Begriffs „Realunion" und die verschiedenen Meinungen über das Wesen dieser Staatenverbindung dargelegt worden sind, erscheint uns, im Wesentlichen übereinstimmend mit Brie [94]), eine Realunion zwischen zwei Staaten dann als vorhanden, wenn die Person des Monarchen den Staaten auf Grund ihrer gegenseitigen Verpflichtung, eine bestimmte Thronfolgeordnung innezuhalten, gemeinsam ist.

Eine solche Realunion ist die Verbindung zwischen Schweden und Norwegen [95]), wo der Unionskönig auf

---

92) Brie, bei Grünhut Bd. 11 S. 139.

93) Jellinek, Staatenverbindungen S. 215.

94) Brie, Theorie S. 71.

95) Aschehoug a. a. O. S. 16; Aubert a. a. O. Bd. 28 S. 79; Blüthgen a. a. O. S. 237; Bonfils a. a. O. S. 88; Brie, Theorie S. 69; v. Bulmerincq a. a. O. S. 195; Franz a. a. O. S. 20; Jellinek, Staatenverbindungen S. 223; Ders., Recht des mod. Staates Bd. 1 S. 739; v. Juraschek a. a. O. S. 52; v. Kirchenheim a. a. O. S. 17; v. Martens-Bergbohm a. a. O. Bd. 1 S 245; Meyer-Anschütz a. a. O. S. 38; Rehm, Allgem. Staatslehre (Göschen) S. 35; Rivier, Principes Bd. 1 S. 98; Ders., Völkerrecht S. 111; v. Ullmann a. a. O. S. 98; Varenius a. a. O. S. 316; Zachariae, Staatsrecht Bd. 1 S. 105; Zorn, Staatsrecht S. 69.

Grund gegenseitiger Verpflichtung der Staaten (Reichsakte) für beide Staaten rechtlich notwendig gemeinsam ist [96]). Die für beide Reiche geltende Thronfolgeordnung leistet dafür Gewähr, daß dieselbe Dynastie und derselbe Thronberechtigte die Regierung führen muß.

§ 24. In der Literatur ist nun verschiedentlich die Union zwischen Schweden und Norwegen für eine Personalunion gehalten worden. Daß Phillimore [97]) und Wheaton [98]) eine Personalunion annehmen, liegt unseres Erachtens hauptsächlich an der damals (1854) wenig geklärten Lehre von den Staatenverbindungen. Sie weisen ebenso wie Calvo [99]) darauf hin, daß Schweden und Norwegen getrennte Verfassungen, Gesetze und Verwaltungen haben. Daß die Verbindung eine von den beiden Staaten gewollte ist, wird jedoch nicht erwähnt. Drolsum [100]) hält eine Personalunion für vorliegend, weil er die Königswahl vom Jahre 1814 für das Wichtigste und die Reichsakte nur als eine nähere „unionelle Bestimmung" ansieht.

Daß die Union mit Schweden eine Personalunion sei, begründen die Norweger auch damit, daß es dem Storthing gemäß der norwegischen Verfassung möglich ist, j e d e n von ihm angenommenen Gesetzesvorschlag nach dreimaliger Annahme als Gesetz publizieren zu können, ohne daß dem König ein absolutes Veto gegenüber den Storthingsbeschlüssen zustehe. Das Storthing könne somit nach

---

96) Siehe S. 28 ff. u. 48.
97) Phillimore a. a. O. Bd. 1 S. 89.
98) Wheaton a. a. O. S. 53.
99) Calvo Bd. 1 S. 174.
100) Drolsum a. a. O. S. 26.

eigenem Gutdünken die Form von Norwegens Vereinigung mit Schweden bestimmen [101]).

Allein dieser norwegischen Auffassung können wir uns aus folgenden Gründen nicht anschließen:

Das norwegische Grundgesetz macht die Unterscheidung von Anträgen, die das Grundgesetz abändern sollen [102]), und gewöhnlichen Gesetzesanträgen [103]). Bei Abänderungsanträgen zum norwegischen Grundgesetz findet die Beratung im Plenum des Storthings statt, für die Verhandlungen gewöhnlicher Gesetzesanträge teilt sich das Storthing in Lag- und Odelsthing. Der König hat nun bis auf geringe unbedeutende Ausnahmen [104]) ein unbedingtes Mitbeschließungsrecht bei der gesetzgeberischen Tätigkeit des Storthings, sein bloß suspensives Veto betrifft nur die gewöhnlichen vom Storthing angenommenen Gesetze [105]); gegen Anträge, die eine Abänderung des norwegischen Grundgesetzes bezwecken, gilt dagegen das bloß suspensive Veto des Königs nicht. Außerdem kann das Storthing die Verfassung dadurch leicht verletzen, daß es Beschlüsse faßt, die den Prinzipien des Grundgesetzes widersprechen [106]). Unseres Erachtens hat der König ein absolutes Veto gegen die Anträge des Storthings, die die norwegische Verfassung abzuändern suchen [107]), doch kann das Storthing seinen Willen

101) Getz a. a. O. S. 360.
102) § 112 N.V.
103) § 76 N.V.
104) § 80/82 N.V.
105) § 76—79 N.V.
106) § 112 N.V.
107) Aschehoug a. a. O. S. 204; Varenius a. a. O. S. 329 Anm. 115; And. Mein. Bernatzik a. a. O. S. 305.

wohl stets dem Könige gegenüber durchsetzen, wenn es in der Form eines gewöhnlichen Gesetzesantrages die Zusätze und Änderungen zur norwegischen Verfassung, die es nach seiner Ansicht für nötig hält [108]), dreimal genehmigt.

Es ist also unseres Erachtens eine Real- und keine Personalunion anzunehmen; die Reichsakte sind ein völkerrechtlicher Vertrag [109]) zwischen Schweden und Norwegen, der in seinem 1. Artikel die Vereinigung, im 3. und 11. eine ewige Dauer der Vereinigung, allerdings nur indirekt, ausspricht. Diese Vereinigung ist von beiden Landesvertretungen genehmigt, also eine gewollte, und somit fallen die genannten Gegenargumente fort. Auch der Grund, daß das Storthing nur durch ein suspensives Veto des Königs in seiner Gesetzgebungsmacht beschränkt sei, ist kein stichhaltiger Grund [110]).

§ 25. Nach Ansicht des Engländers Travers Twiss ist die Verbindung zwischen Schweden und Norwegen ein Bundesstaat [111]).

Auch dieser Meinung können wir uns nicht anschließen, denn nach herrschender Ansicht [112]) liegt ein Bundesstaat dann vor, wenn zwei oder mehrere Staaten übereingekommen sind, einen neuen, über den einzelnen Staaten stehenden Gesamtstaat zu errichten, und die so geschaffene zentrale

---

108) Im Jahre 1884 wurde der Verfassungsstreit in Norwegen auf diese Weise beigelegt.

109) Siehe oben S. 28 ff.

110) Vgl. v. Holtzendorff a. a. O. Bd. II S. 129.

111) Twiß a. a. O. S. 53.

112) Brie bei Grünhut Bd. 11 S. 156; Theorie S. 109; Hänel a. a. O. S. 200; Laband a. a. O. S. 73; Meyer-Anschütz a. a. O. S. 43; v. Mohl a. a. O. S. 376.

Bundesgewalt innerhalb ihrer Kompetenz für die einzelnen Untertanen verbindliche Anordnungen direkt erlassen kann. Als eine solche Vereinigung kann aber die Union zwischen Schweden und Norwegen unmöglich angesehen werden, denn beide Staaten haben nichts von ihrer Souveränität aufgegeben, haben auch kein über ihnen stehendes souveränes Organ geschaffen, die Verbindung ist also staatsrechtlich nicht organisiert. Wir lehnen diese Ansicht von Twiss ab, dem in der Literatur nur noch Reuterskjöld folgt [113]).

Edén [114]) hält Norwegen für eine mit weitgehenden Vorrechten ausgestattete Provinz Schwedens. Dieser Meinung ist entgegenzuhalten, daß Norwegen im Art. 4 des Kieler Friedens als royaume, réuni avec celui de Suède abgetreten ist, und daß ausdrücklich von Schweden am 20. Oktober 1814 die Selbständigkeit Norwegens anerkannt ist [115]). Eine Provinz unter dem Namen Königreich, der auch Selbständigkeit zukommt, ist begrifflich unmöglich.

Auch der Meinung Bluntschlis [116]), die Vereinigung von Schweden und Norwegen sei eine Personalunion, die auch Realunion genannt werden könne, können wir uns nicht anschließen. Wir halten die Verbindung von Schweden und Norwegen für eine reine Realunion.

---

113) Reuterskjöld a. a. O. S. 378.

114) Edén, Die Union S. 10 u. 137.

115) Vgl. S. 25 ff; vgl. die Ausführungen Jellineks, Recht des mod. Staates Bd. 1 S. 739 Anm. 2.

116) Bluntschli a. a. O. Artikel 75, 1.

Kapitel III.

Die Auflösung der schwedisch-norwegischen Union im Jahre 1905.

§ 26. Wir haben gesehen, daß die Vereinigung von Schweden und Norwegen eine auf einem völkerrechtlichen Vertrage beruhende Realunion ist. Ehe wir auf die Endigungsgründe für eine solche eingehen, sollen zunächst die Eigentümlichkeiten kurz hervorgehoben werden, welche im Wesen des eine Realunion begründenden Vertrages liegen.

Die Realunion ist diejenige Form der organisierten Staatenverbindungen, bei welcher die innere Selbständigkeit der verbundenen Einzelstaaten am wenigsten angetastet werden soll. Das wird dadurch zu erreichen gesucht, daß die Staaten sich einen gemeinsamen König geben, der den Oberbefehl über die Streitkräfte der vereinigten Staaten führt; durch diese Einigkeit nach außen sind sie ihren äußeren Feinden gegenüber im Falle eines Krieges Achtung gebietender, und diesen Vorteil des besseren Schutzes gegen das Ausland suchen die beiden Kontrahenten sich möglichst lange zu sichern, daher werden sie in dem die Union begründenden Vertrage eine möglichst lange, wenn nicht sogar eine ewige Dauer der Union festsetzen.

Im Gegensatz zu Österreich-Ungarn, wo die Realunion an die Bedingung geknüpft ist, daß die Nachkommen Kaiser Leopolds I. nicht aussterben, sind in den §§ 3 und 11 der Reichsakte genaue Bestimmungen über eine neue Königs-

wahl nach dem Aussterben eines Herrscherhauses getroffen. Daraus kann, wenngleich es auch nicht direkt ausgesprochen ist, auf den ewigen Charakter der Union zwischen Schweden und Norwegen geschlossen werden. Es ergibt sich daher nun die Frage, ob die von der Wissenschaft anerkannten Auflösungsgründe eines völkerrechtlichen Vertrages auch auf einen derartigen ewigen Vertrag Anwendung finden können.

§ 27. Im allgemeinen verliert ein völkerrechtlicher Vertrag seine rechtliche Geltung, wenn die vertragsmäßig ausbedungenen Leistungen erfolgt sind; für die Realunion kommt dieser Auflösungsgrund von vornherein nicht in Betracht, da in diesem Falle dauernder, gegenseitiger Schutz ohne ein bestimmtes Ende die vertragsmäßig ausbedungene Leistung ist. Als weitere Auflösungsgründe kämen der Eintritt einer Resolutivbedingung und Untergang einer der Kontrahenten in Betracht. Diese Auflösungsgründe bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Weitere Endigungsgründe eines völkerrechtlichen Vertrages sind noch mutuus dissensus, der darin zum Ausdruck kommt, daß die Vertragsstaaten durch einen neuen Vertrag den alten aufheben, und endlich die einseitige Kündigung mit der Begründung, daß die damals herrschenden Zustände, die den Abschluß des Vertrages als wünschenswert erscheinen lassen, sich jetzt wesentlich geändert hätten, und die Erfüllung des Vertrages höchste staatliche Interessen verletzen würde (sog. clausula rebus sic stantibus).

Zur Entscheidung der Frage, ob überhaupt die genannte clausula als ein Auflösungsgrund der Realunion gel-

ten kann, muß das Wesen der clausula näher betrachtet werden.

§ 28. Der Begriff der Klausel ist schon bei Hugo Grotius [1]) erörtert, indem er die Frage aufwirft, „an promissa in se habeant tacitam condicionem, si res maneant, quo sunt loco". Er verneint die Frage, läßt aber insofern eine Ausnahme zu, als er bei ganz offensichtlicher Änderung der Voraussetzungen des Vertrages die Anwendung der Klausel zuläßt.

Bynkershoek [2]), ein Landsmann Hugo Grotius', verneint als Vertreter des Prinzipes: pacta sunt servanda, die Zulässigkeit der Annahme einer stillschweigenden Beifügung der Klausel.

Vattel [3]) meint dagegen, daß mit Änderung der Voraussetzungen des Vertrages dieser von selbst nichtig werde. Doch müßte man sehr vorsichtig sein mit der Anwendung der Klausel, da sonst diese Regel von den Staaten oft mißbraucht werden könnte.

Ähnlich hält Friedrich v. Martens [4]) eine gänzliche Veränderung derjenigen Umstände, welche die Veranlassung des Vertragsabschlusses bildeten, für vertragsauflösend.

Schließlich sei Klüber genannt [5]), der die Pflicht der Selbsterhaltung für den Verpflichteten höher stellt als jede andere; daher könnte es nicht als eine Rechtsverletzung aufgefaßt werden, wenn bei evident dringender Not des Staates eine Staatsregierung von der Klausel Gebrauch macht.

---

1) Grotius a. a. O. lib. II cap. XVI § 25 No. 2
2) Bynkershoek a. a. O. lib. II cap. X.
3) Vattel a. a. O. Bd. 2 Kap. 17 § 296.
4) v. Martens a. a. O. S. 377.
5) Klüber, Völkerrecht § 165, § 44.

§ 29. In der neueren Literatur ist im Wesentlichen die Meinung vertreten, daß die Annahme der clausula zwar zulässig sei, ihre Anwendung jedoch sehr vorsichtig geschehen müsse, da sonst unhaltbare Zustände im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten eintreten würden. Den Rechtsgrund für die Zulassung der Klausel finden die meisten Autoren [6]) darin, daß ohne die Klausel praktisch nicht auszukommen sei. Sie begründen ihren Standpunkt damit, daß die Staaten eine recht verschiedene Entwicklung in oft sehr kurzen Zeiten zeigen. Es könne sich daher leicht ergeben, daß, was in früheren Zeiten dem Staatswohl entsprach, jetzt zu unhaltbaren Zuständen führen würde. Die neue Generation dürfe nicht durch die Torheiten der alten gebunden sein, und die heutigen Interessen brauchten nicht geopfert zu werden, weil eine frühere Regierung meinte, der Entwicklung der künftigen Generation neue Bahnen zu eröffnen.

Unseres Erachtens ist es nicht angängig, aus rationell-politischen Gründen einen Rechtssatz für das Völkerrecht abzuleiten [7]). Falls man mit Forderungen aus der Natur des Staates, seinen wesentlichen Eigenschaften usw. das Vorhandensein von Normen des Völkerrechts beweisen wollte, würden in der Wissenschaft des Völkerrechts naturrechtliche

---

6) Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge S. 40; Ders., Lehre von den Staatenverbindungen S. 101 ff.; Ders., Gesetz u. Verordnung S. 352; Blüthgen a. a. O. S. 258 ff.; Gareis a. a. O. S. 213; v. Liszt a. a. O. S. 168; v. Martitz a. a. O. S. 457; Nippold a. a. O. S. 237; Oppenheim a. a. O. S. 182; Pradier-Foderé a. a. O. Bd. 2 S. 933; Rolin-Jaequemyns a. a. O. S. 46; Wheaton a. a. O. S. 256.

7) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 64.

Ideen, von der Theorie erzeugt und vom Individuum willkürlich gestaltet, ihre Auferstehung feiern [8]).

§ 30. Eine andere Richtung [9]) vertritt den Standpunkt, daß es wegen der besonderen Beschaffenheit der im völkerrechtlichen Verkehrsleben herrschenden faktischen Verhältnisse der übereinstimmende Wille der vertragschließenden Staaten selbst sei, ihren Verträgen beim Abschluß die als selbstverständlich vorausgesetzte Klausel stillschweigend hinzuzufügen.

Würde diese Ansicht der Wirklichkeit entsprechen, so müßte der Nachweis leicht sein, daß sämtliche völkerrechtlichen Verträge wirklich mit der stillschweigenden Bedingung des Vorhandenseins der Klausel abgeschlossen würden. Allein wir haben nirgends einen Beweis dafür gefunden, daß die Staaten tatsächlich bei Abschluß ihrer Verträge die stillschweigende Beifügung der Klausel gegenseitig vorausgesetzt [10]) oder durch konkludente Handlungen zu erkennen gegeben hätten, daß sie die Klausel stillschweigend vorausgesetzt wissen wollten. Zwar sind, um Irrtümern und Mißverständnissen vorzubeugen, in den völkerrechtlichen Verträge der letzten Jahrzehnte die Kündigungsbefugnisse genau geregelt, aber die Verträge ohne solche Bestimmungen als unter der stillschweigenden Bedingung des Vorhandenseins der Klausel für abgeschlossen zu halten, ist nicht angängig, selbst wenn man noch so sehr von der Notwendigkeit der Klausel überzeugt ist.

---

8) Gareis a. a. O. S. 33.

9) v. Martens-Bergbohm a. a. O. Bd. 1 S. 427; Rivier, Principes Bd. 2 S. 130 ff.; Völkerrecht S. 350; Bernatzik a. a. O. S. 312.

10) Vgl. Bluntschli a. a. O. Art. 456.

Man hat sich hier eben wieder durch rein politische Erwägungen verleiten lassen, einen neuen Rechtssatz für das Völkerrecht aufzustellen. Aber solche naturrechtliche Spekulationen können unmöglich den Nachweis erbringen, daß die Klausel als ein Satz des Völkerrechts angesehen werden müsse [11]).

§ 31. Die Gegner unserer Meinung werden nun fragen, ob nicht wenigstens für die Zukunft die Lehre von der Klausel ausgestaltet werden könnte, damit es möglich sei, bei späterer Änderung der Verhältnisse auch die Wirksamkeit internationaler Verträge aufzuheben: Weil es jetzt doch eines der wichtigsten Prinzipien des Völkerrechts sei, daß die Verträge unbedingt innegehalten werden, ließe es sich unmöglich vermeiden, daß die in dem Vertrage festgesetzte Norm zuweilen auf Tatbestände Anwendung finden müsse, für die sie nach der Absicht der Kontrahenten gar nicht gelten sollte [12]) und die unmöglich bei Schließung des Vertrages hätten vorausgesehen werden können. Wegen solcher offenbaren Unbilligkeiten sollte der Satz „pacta sunt servanda" zwar prinzipiell seine allgemeine Gültigkeit für das Völkerrecht nicht verlieren, aber doch durch Hinzufügung der Klausel sich den allgemeinen menschlichen Lebensinteressen besser anpassen.

In der Tat würde mit Hilfe der Klausel dieses Ziel erreicht werden können, aber der praktischen Durchführung des Gedankens stellen sich unüberwindliche Hindernisse entgegen.

---

11) Vgl. Jellinek, System der subj. öff. Rechte S. 310 ff.
12) Ähnl. Binding, Normen Bd. 1 S. 51.

Diese Hindernisse liegen in den aus der eigenartigen Beschaffenheit des Völkerrechts sich ergebenden Mängeln[13]), nämlich in dem Fehlen einer über den einzelnen Parteien stehenden richterlichen Instanz, der auch gleichzeitig die Zwangsmittel zur Verfügung stehen, ihren Urteilsspruch auch gegen den Willen einer Partei durchzusetzen. Die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge müßten dann, um einige praktische Brauchbarkeit zu erlangen, so einfach und so zahlreich wie möglich formuliert sein, um jeden Anlaß zu Mißverständnissen auszuschließen und durch die große Anzahl der Bestimmungen darüber, wann die Klausel in Kraft treten solle, würde die Übersichtlichkeit der völkerrechtlichen Verträge stark beeinträchtigt werden.

Würden z. B. zwei Staaten einen Vertrag mit der Bestimmung abschließen, daß das Abkommen nicht erfüllt zu werden brauchte, wenn die höchsten Staatsinteressen in einem der vertragschließenden Staaten durch die Erfüllung des Vertrages gefährdet würden, so wären die größten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staaten bald unausbleiblich, denn der verpflichtete Vertragsteil wird die Klausel stets extensiv auslegen, während sein Gegenkontrahent zweifellos eine restriktive Auffassung von der Klausel haben wird.

§ 32. Aber noch aus einem anderen Grunde wäre die allgemeine Anerkennung der Klausel auf dem Gebiete des Völkerrechts sehr bedenklich. Der Mißbrauch, der mit der Klausel getrieben werden könnte, würde schließlich zur völligen Anarchie unter den Staaten ausarten, denn jeder

---

13) Brie, Theorie S. 42.

Staat wäre dann in der Lage, den gröbsten Vertragsbruch zu begehen, ohne ihn als eine Völkerrechtsverletzung eingestehen zu müssen.

Als Beispiel möge angeführt werden, daß das Storthing und der norwegische Staatsrat ihre zahlreichen Verletzungen der Reichsakte und der norwegischen Verfassung [14]) während der Unionskrisis unter Berufung auf die Klausel hätten als materiell gerechtfertigt erscheinen lassen können, so daß das Verhalten der norwegischen Regierung dann gleichbedeutend mit einer Kündigung [15]) sein würde, und eine Revolution in Norwegen im Jahre 1905 dann überhaupt nicht stattgefunden hätte.

§ 33. Als weiterer Versuch, die Klausel als eine Norm des Völkerrechts hinzustellen, kommt schließlich noch die Ausbildung des Begriffs des Notstandes in Betracht, um im gegebenen Falle die einseitige Kündigung des Vertrages als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Eine Norm des Völkerrechts jedoch, wonach ein Staat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Eintritt des Notstandes nicht nachzukommen braucht, d. h., wenn der Staat z. B. in eine ähnliche Lage kommt, in welcher ein Mensch „nur durch eine verbotene Handlung ein gefährdetes Rechtsgut erretten oder die Erfüllung einer Rechtspflicht ermöglicht werden kann“ [16]), werden wir nirgends als von den Staaten vertragsmäßig oder gewohnheitsrechtlich als für sich bindend erkannt finden. Zwar sind zuweilen Bestimmungen getroffen, wie

---

14) Siehe unten S. 65 ff.
15) Blüthgen a. a. O. S. 259.
16) Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. 1 S. 759.

einzelne im Notstand befindliche Menschen straflos bleiben sollen [17]), aber bis auf den Artikel [18]) der Haager Friedenskonferenz von 1899, der die Wegnahme oder Zerstörung feindlichen Eigentums erlaubt, wenn die Gebote des Krieges es dringend erheischen und dem Artikel der Konvention zu Karlstad [19]), der bestimmt, daß die zwischen Schweden und Norwegen wegen der Unionsauflösung entstandenen Differenzen nicht von dem ständigen Haager Schiedsgerichtshof entschieden werden sollen, wenn „les intérêtes vitaux" eines Staates durch solchen Schiedsspruch gefährdet würden, ist nirgend eine Festsetzung getroffen, daß die Staaten im Falle eines Notstandes auf die Befolgung der völkerrechtlichen Verträge verzichten dürften. Im Gegenteil, jedes Mal, wenn ein Staat im Notstand sich seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen hat entziehen wollen, hat die Gegenpartei lebhaften Widerspruch erhoben [20]), so daß niemals vertrags- oder gewohnheitsrechtlich eine Einigung der Staaten über den Notstandsbegriff unseres Erachtens weder zustande gekommen ist, noch kommen wird. Denn die Notstandshandlung eines Staates kann nur auf Kosten der höchsten Interessen einer anderen Macht geschehen, und wir glauben nicht, daß jemals ein

---

17) z. B. Art. 2 des Pariser Vertrages v. 14. 3. 1884, zitiert bei v. Liszt a. a. O. S. 227 2 c.

18) Art. 23 g der Bestimmungen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges; vgl. Reichs-Ges.-Bl. 1901 S. 444.

19) Art. 1 der Convention concernant le réglement de différends par arbitrage, zitiert in der Zeitschrift für Völker- u. Bundesstaatsrecht (Herausgeber Kohler) Bd. 1 S. 74.

20) Siehe S. 57.

Staat so uneigennützig sein wird, den Eintritt einer fremden Macht in seine höchsten Daseinsinteressen zu dulden.

§ 34. Es ergibt sich also, daß die clausula rebus sic stantibus keine gültige Norm des Völkerrechts ist und wegen ihrer praktischen Undurchführbarkeit auch nicht sein kann. Daraus folgt also prinzipiell die Unverbrüchlichkeit des Grundsatzes: pacta sunt servanda.

Dieser Grundsatz ist ganz unzweideutig in dem Londoner Protokoll [21]) vom 17. Januar 1871 anerkannt worden. In Bezug auf die Kündigung völkerrechtlicher Verträge ist folgendes festgesetzt worden:

„que c'est un principe essentiel du droit des gens, qu'aucune puissance ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale."

Diese von allen Großmächten unterzeichnete Erklärung enthält nicht den geringsten Vorbehalt zu Gunsten der Klausel, und dieses vollständige Schweigen ist um so charakteristischer, weil der unmittelbare Anlaß zur Abfassung des Protokolls in einer von Rußland im Oktober 1870 einseitig vorgenommenen Kündigung in der in dem Pariser Vertrage von 1856 (Art. 11, 13, 14) vereinbarten Neutralität des Schwarzen Meeres bestand.

Unseres Erachtens ist die clausula rebus sic stantibus kein völkerrechtlicher, sondern höchstens ein rein tat-

---

21) Text bei Martens, N.R.G. Bd. 18 S. 273.

sächlicher Auflösungsgrund eines völkerrechtlichen Vertrages [22]).

§ 35. Die Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrages unter Berufung auf die Klausel kann unseres Erachtens nur so erfolgen, daß der Staat, der die ihm lästig gewordene Vertragsverpflichtung aufzuheben wünscht, den Kontrahenten unter Angabe und Beweis der Gründe, die seine Kündigung rechtfertigen, ersucht [23]), in die Änderung oder Aufhebung des Vertrages zu willigen. Genehmigt der ersuchte Staat den Wunsch des Antragstellers, so kommt die von dem Kontrahenten gewünschte Änderung des Vertrages durch beiderseitigen Konsens zustande [24]). Genehmigt der ersuchte Staat den Antrag nicht, so wird der Antragsteller seinem Vertragsgegner im Falle der Gefährdung der höchsten staatlichen Interessen den Krieg erklären, nach dessen Beendigung über das Weiterbestehen des lästig gewordenen Vertrages kein Zweifel mehr herrschen wird.

§ 36. Ob ein auf ewig geschlossener völkerrechtlicher Vertrag schließlich noch durch mutuus dissensus auflösbar ist, ist zu bejahen, denn im Völkerrecht herrscht völlige, nur durch das Staatsinteresse bedingte Vertragsfreiheit.

---

22) Schmidt a. a. O. S. 112, 117; Über die Klausel bei anderen öffentl. rechtl. Staatsakten; vgl. Mayer a. a. O. Bd. 1 S. 202 ff.; Jellinek, Staatenverbindungen S. 103; Gesetz und Verordnung S. 352.

23) Rivier, Völkerrecht S. 351; Bonfils a. a. O. S. 507.

24) v. Bulmerincq a. a. O. S. 310; Heffter-Geffken a. a. O. S. 217; Heilborn a. a. O. Bd. 2 S. 1043; Triepel a. a. O. S. 90 Anm. ?; Zorn a. a. O. Bd. 1 S. 514; v. Ullmann a. a. O. S. 285.

Unseres Erachtens kann daher als Auflösungsgrund eines völkerrechtlichen Vertrages, der keine Bestimmungen darüber enthält, wann seine Normen außer Kraft treten sollen, nur Untergang eines der Vertragsteile oder ein neuer Vertrag (mutuus dissensus), der den alten aufhebt, in Betracht kommen.

Einige Daten aus der Geschichte der Auflösung der Union.

§ 37. Unser Ergebnis, daß ein auf ewig geschlossener Vertrag zur Begründung einer Realunion auflösbar ist, soll nunmehr auf die Auflösung der schwedisch-norwegischen Union im Jahre 1905 Anwendung finden.

Zunächst seien jedoch aus der Unionskrisis einige Daten angeführt.

Nach einem lebhaften, jedoch zu keiner Einigung führenden Notenwechsel zwischen der schwedischen und norwegischen Regierung im April 1905 [25]) wurde das Konsulatsgesetz im norwegischen Odelsthing am 8. Mai, im Lagthing am 23. Mai angenommen.

Am 26. Mai versuchten die norwegischen Staatsräte durch ein in überaus unhöflichen Ausdrücken abgefaßtes Entlassungsgesuch den König einzuschüchtern, das Konsulatgesetz anzunehmen. Jedoch verweigerte König Oskar II. in der entscheidenden Staatsratsitzung am 27. Mai dem Gesetze seine Sanktion trotz der dringenden Vorstellungen der

---

25) Drolsum a. a. O. S. 73 ff.; Nordlund a. a. O. S. 58 ff., 100 ff.

Staatsräte und genehmigte das Abschiedsgesuch der norwegischen Staatsräte nicht. Darauf reisten die Staatsräte nach Christiania und teilten dem König am 6. Juni mit, daß sie ihre Ämter niedergelegt hätten.

Am nächsten Tage (7. Juni 1905) wurde im Storthing, nachdem Ministerpräsident Michelsen das Entlassungsgesuch des Ministeriums verlesen hatte, der Beschluß gefaßt, daß die konstitutionelle Königsmacht außer Funktion getreten sei [26]). Sodann wurde eine Adresse an den König abgesandt, in der ihm der Beschluß des Storthings mitgeteilt wurde. Nach einigen kurzen telegraphischen Protesten wies der König in einem längeren Schreiben (datiert vom 10. Juni 1905) den Norwegern die Unzulässigkeit ihres revolutionären Schrittes nach. Am 19. Juni erging eine Antwortnote des Storthings nach Stockholm.

§ 38. Auf den 20. Juni wurde ein außerordentlicher schwedischer Reichstag nach Stockholm einberufen, der zu dem Beschluß des Storthings vom 7. Juni Stellung nehmen sollte.

Am 27. Juli erging der Beschluß [27]) des schwedischen Reichstages dahin, daß er seine Genehmigung zur Trennung der Union mit Norwegen verweigern würde, wenn nicht eine Volksabstimmung oder ein neu gewähltes Storthing in Norwegen sich gegen die Union aussprechen würde [28]). Diese

---

26) Der Wortlaut dieses Storthingsbeschlusses, siehe S. 68.

27) Der Wortlaut dieses Reichstagsbeschlusses, siehe in der Adresse des schwedischen Reichstags an den König.

28) Vgl. die Adresse des schwedischen Reichstags an den König, enthaltend den Beschluß des Reichstags vom 27. Juli 1905, S. 15.

vom schwedischen Reichstage geforderte Volksabstimmung fand am 13. August statt, dabei wurden in ganz Norwegen etwa 180 Unionsfreunde gezählt.

Am 22. August beantragte das Storthing beim schwedischen Reichstage, in die Auflösung der Union zu willigen.

Darauf sandten beide Volksvertretungen Delegierte nach Karlstad [29]), die dort vom 1.—14. September über die Bedingungen der Trennung der beiden Reiche berieten. Schweden setzte alle seine Forderungen durch, indem es mit einem sofortigen Einmarsch seiner Truppen drohte, falls Norwegen nicht die schwedischen Vorschläge annehmen würde.

Am 9. Oktober wurde die Konvention im Storthing angenommen, vier Tage später faßte der schwedische Reichstag den gleichen Beschluß, genehmigte die Aufhebung der Reichsakte und erkannte die Unabhängigkeit Norwegens von Schweden an.

Am 27. Oktober 1905 verzichtete König Oskar II. von Schweden für sich und sein Haus auf den norwegischen Thron und teilte den Mächten mit, daß er Norwegen als unabhängiges Reich anerkannt habe.

Fast schienen seit dem 7. Juni in Norwegen die Republikaner die Oberhand zu behalten [30]), doch entschied eine

---

29) Text der Konvention in der Zeitschrift für Völker- und Bundesstaatsrechts (Herausgeb. Kohler) Bd. 1 S. 71 ff.

30) Vgl. Björnstjerne Björnson, in der Zeitschrift „Die Woche“ Jahrg. 1905 S. 1008.

Volksabstimmung am 12. November 1905 sich für den Prinzen Karl von Dänemark, der, nachdem ihn das Storthing am 18. November einstimmig zum König von Norwegen gewählt hatte, am 25. November seinen Einzug in Christiania hielt, den Namen Haakon VII. annahm und am 27. November im Storthing den Eid auf die Verfassung leistete.

Bei der im Juni 1906 stattfindenden Krönung im Dom zu Drontheim setzte Ministerpräsident Michelsen dem König die Krone aufs Haupt, zum Zeichen, daß der König von Norwegen seine Würde vom Volke empfinge.

Läßt sich das Verhalten der Norweger während der Krisis rechtfertigen?

§ 39. Nachdem wir die Geschichte der Unionsauflösung kennen gelernt haben, soll die Frage, ob sich das Verhalten der Norweger während der Unionskrisis rechtfertigen läßt, erörtert werden. Wie wir oben gesehen haben [31]), war die Union nach den Bestimmungen der Reichsakte auf eine ewige Dauer angelegt. Einer der Staaten muß sich also im Jahre 1905 in Widerspruch zu der Reichsakte und seiner Verfassung gesetzt haben. Über diese Frage können wir uns jedoch kein Urteil bilden, bevor wir nicht den Standpunkt der schwedischen und norwegischen Regierung kennen gelernt haben, wie er sich in den Regierungsakten aus der Unionskrisis deutlich wiederspiegelt.

---

31) Siehe S. 49.

Während der letzten Jahrzehnte vor der Unionsauflösung hatten mit geringen Ausnahmen die Radikalen die Majorität im norwegischen Storthing. Ihre gegen den König gerichtete Politik verfolgte stets den Zweck, jede unionelle Angelegenheit nach den Wünschen und Forderungen der Linken vom König entscheiden zu lassen, und zwar ohne Verhandlung mit Schweden, selbst auf die Gefahr hin, daß die Union sich nicht mehr aufrecht erhalten ließe. Falls der König sich geweigert hätte, der von den Radikalen gewünschten Politik zu folgen, so würde eine Regierung in Norwegen überhaupt nicht geduldet werden [32]).

Mit der Zeit wurde die Agitation der norwegischen Linken immer gewaltsamer, ihre Haltung gegen Schweden immer feindlicher. Schließlich war das Verhalten der Norweger so herausfordernd geworden, daß die Verhandlungen zwischen Schweden und Norwegen über die Konsulatfrage am 25. April 1905 abgebrochen wurden. An dem gleichen Tage erklärte die norwegische Regierung im Staatsrat ausdrücklich [33]), keine Auflösung der Union herbeiführen zu wollen, wies indessen auf die Möglichkeit hin, daß nach gegenseitiger Übereinkunft zwischen den beiden Völkern eine Auflösung der Union sich mit den Vorschriften der Reichsakte vereinigen ließe.

§ 40. Unterdessen hatte das Storthing das Gesetz über die Errichtung eines besonderen Konsulatwesens für Norwegen, das am 1. April 1906 eingeführt werden sollte, ge-

---

32) Alin, Zur auswärtigen Ministerfrage S. 14; Varenius a. a. O. S. 355.

33) Zitiert bei Nordlund a. a. O. S. 98 ff.

nehmigt. Gemäß der norwegischen Verfassung wurde dem König in Stockholm das Gesetz zur Sanktion vorgelegt. Die Staatsräte empfahlen dringend dem König, das Gesetz zu sanktionieren mit dem Hinweis, es sei Norwegens Recht [34]), ein eigenes Konsulatwesen zu besitzen, Norwegen sei ein souveräner Staat, und es würde gegen Norwegens konstitutionelle Staatsverfassung verstoßen, wenn der König seine Sanktion zu dem Gesetze verweigern würde. Aus Rücksichten auf die Union verweigerte der König dem Gesetze seine Sanktion und forderte die Staatsräte auf, das von der norwegischen Verfassung (§ 30 Abs. 1) verlangte Protokoll der Staatsratsitzung auszufertigen und zu unterschreiben.

Die Staatsräte weigerten sich, zu kontrasignieren und führten aus, daß der Beschluß des Königs ohne Kontrasignatur nicht „endgültig" sei, die Verhandlungen im Staatsrat seien ohne Unterschrift der Staatsräte unverbindlich. Nach ihrer Meinung sei der § 31 N.V. keine „instruktionsmäßige Regel" für die Mitglieder des Staatsrates, sondern diese Bestimmung sei eine Vorschrift für die Form, welche beobachtet werden sollte, um einem königlichen Befehle Rechtskraft zu geben. Da sie den Beschluß des Königs nicht allein schädlich für das Reich hielten, sondern auch eine Verleugnung der Selbständigkeit Norwegens in der Sanktionsverweigerung erblickten, so hätten sie das Recht und die Pflicht, ihre Kontrasignatur zu verweigern. Darauf legten die Staatsräte ihre Ämter nieder, wobei sie erklärten, daß die Haltung des Königs mit der norwegischen Verfassung und der „konstitutionellen Praxis" im Widerspruch

---

34) Widerlegung dieser Ansicht siehe S. 34.

stände. Der König genehmigte das Entlassungsgesuch der Staatsräte nicht, da er „für jetzt" keine andere Regierung bilden könne.

Daraus schließt die norwegische Rechtslehre[35]), daß, da der König den Staatsratsmitgliedern die erbetene Entlassung aus ihren Ämtern nicht verweigern dürfe, er durch die Ablehnung des Entlassungsgesuches ohne Staatsrat wäre. Gemäß § 28 N.V. könne jedoch der König nur im Staatsrat seine königliche Macht ausüben. Daher sei der für Schweden und Norwegen gemeinsame König nicht mehr König von Norwegen, sondern nur noch von Schweden, die Union sei also aufgelöst, und das Storthing müsse dem Lande eine neue Regierung verschaffen.

Dieser Auffassung folgte das Storthing durch seinen Beschluß vom 7. Juni 1905.

Wir kommen jetzt zu einer Kritik dieses norwegischen Standpunktes.

§ 41. Unseres Erachtens ist der Beschluß des Storthings, schon nach einer Frist von 10 Monaten ein Gesetz in Kraft treten zu lassen, unzulässig. Würde der König das Gesetz genehmigen, so würde diese kurze Frist ganz unbedenklich; das Storthing muß jedoch stets mit der Verweigerung der königlichen Sanktion rechnen, es hätte höchstens bestimmen können (§ 79 N.V.), daß das Gesetz erst nach 3mal 3 Wahlperioden = 9 Jahren in Kraft treten soll. Der König sollte aber im Jahre 1905 nicht die Möglichkeit haben, sein Veto 3mal einzulegen, und dieses Recht des

35) z. B. Stang a. a. O. S. 612.

Königs einfach zu ignorieren, ist gemäß § 30 und § 78 N.V. unzulässig.

§ 42. Auch das Verhalten des norwegischen Staatsrates in der Sitzung vom 27. Mai 1905 steht im Widerspruch zur norwegischen Verfassung.

Zunächst behaupteten die Staatsräte, daß der Beschluß des Königs, seine Sanktion dem Konsulatgesetze zu verweigern, gegen Norwegens Recht verstoße, ein eigenes Konsulatwesen einzurichten. Diese Behauptung der norwegischen Regierung ist schon widerlegt [36]).

Ferner können wir uns nicht der Meinung der Staatsräte anschließen, überhaupt ein Recht zur Verweigerung der Kontrasignation zu haben. Gemäß § 30 N.V. muß der König die Meinung eines jeden Staatsrates anhören, aber — und hier kommt das monarchische Prinzip der norwegischen Verfassung, das durch die Mitwirkung des Staatsrates bei den Beschlüssen des Königs nicht vernichtet werden soll, zum Ausdruck — er kann trotzdem nach eigenem Ermessen Beschluß fassen. Findet nun ein Mitglied des Staatsrates, daß der Beschluß des Königs schädlich für das Reich ist, so hat er „kräftige Vorstellungen" zu machen, und seine Meinung im Protokoll beizufügen (sog. Separatvotum). Dann ist in der norwegischen Verfassung (§ 31) noch bestimmt, alle vom König erlassenen Befehle sollen kontrasigniert werden.

Daraus folgt, daß in Norwegen das Separatvotum der Staatsräte anerkannt ist. Hat also ein Staatsrat dem Beschlusse des Königs widerraten, so wird gemäß § 30 N.V.

---

36) Siehe S. 34.

seine Meinung im Protokolle besonders vermerkt, sein im Staatsrat vertretener abweichender Standpunkt ist also genau feststellbar, und es ist durchaus möglich, daß ein Staatsrat seine von dem königlichen Willen abweichende Meinung im Staatsratsprotokoll fixieren läßt und dann unterschreibt. Dieser Fall ist im Jahre 1900 vorgekommen, als der Kronprinz-Regent von Schweden-Norwegen das norwegische Gesetz über die Konsulatsabgaben gegen den Willen der norwegischen Staatsräte nicht sanktionierte [37]). Diesen Beschluß des Kronprinz-Regenten haben die Staatsräte kontrasigniert, und niemand hat darin einen Verstoß gegen die norwegische Verfassung erblickt. Sollte demnach etwas, was 1900 für durchaus rechtmäßig gehalten wurde, plötzlich 5 Jahre später sich nicht mehr mit den Bestimmungen der norwegischen Verfassung in Einklang bringen lassen?

Wenn also aus dem im Staatsrate gemäß § 28 und § 30 N.V. geführten Protokoll die dem Könige entgegengesetzte Meinung des Staatsrates ersichtlich ist, so ist der betreffende Staatsrat von jeder Verantwortung frei [38]), er kann also, ohne befürchten zu müssen, unter Anklage gestellt zu werden, seine Unterschrift geben [39]). Der norwegische Staatsrechtslehrer Aschehoug folgert sogar aus der Bestimmung des § 31 N.V., daß der Staatsrat kontrasignieren m u ß [40]).

37) Vgl. Nordlund a. a. O. S. 58.

38) Vgl. die Erklärung König Oskars am 27. Mai 1905 im Staatsrate, zitiert bei Nordlund a. a. O. S. 102; ders. Mein. auch v. Frisch a. a. O. S. 91 u. 211.

39) Im Gegensatz dazu kennt die schwedische Verfassung ein Recht zur Kontrasignationsverweigerung im Art. 38.

40) Aschehoug a. a. O. S. 197, übereinstimmend König Oskar in seinem Schreiben an das Storthing vom 10. Juli 1905, zitiert bei Nordlund a. a. O. S. 111.

§ 43. Der Staatsrat ist also nur für seine dem König gegebenen Ratschläge und die richtige Ausfertigung der Staatsratsbeschlüsse verantwortlich[41]), aber nicht für den Willen des Königs, denn, wenn die Staatsräte durch Verweigerung der Kontrasignation das Zustandekommen eines beliebigen königlichen Beschlusses hindern könnten, wäre der König ein willenloses Werkzeug in der Hand des Staatsrates ohne jeden Anteil an der Staatsgewalt. Norwegen ist aber gemäß § 1 seiner Verfassung eine konstitutionelle Monarchie, in welcher der König Träger der Staatsgewalt ist. Außerdem ist die Monarchie eine Staatsform, deren Prinzip es ist, daß der König seine Ratgeber ernennt und entläßt[42]), und daß kein Beamter ohne Zustimmung des Monarchen sein Amt niederlegen kann, was wir speziell für Norwegen aus der Bestimmung des § 30 N.V. schließen können.

Eine andere Verletzung der norwegischen Verfassung durch den Staatsrat erblicken wir auch darin, daß der norwegische Staatsrat durch sein Entlassungsgesuch vom 26. Mai 1905 dem König zumutete, ein Gesetz auf die vom Staatsrat verlangte Art und Weise zu genehmigen, anstatt die dem Könige in den §§ 30 und 78 N.V. garantierten Rechte zu respektieren.

§ 44. Als Revolution[43]) muß der Beschluß des Storthings vom 7. Juni 1905 angesehen werden. Er lautet:

„Da sämtliche Mitglieder des Staatsrates ihre Ämter niedergelegt haben,

---

41) § 5 und 28 N.V.
42) Blüthgen a. a. O. S. 261.
43) Vgl. die Adresse des schwed. Reichstages S. 25.

da sich S. M. der König außer Stande erklärt haben, dem Lande eine neue Verfassung zu verschaffen, und

da die konstitutionelle Königsmacht somit außer Funktion getreten ist,

so ermächtigt das Storthing die Mitglieder des jetzt zurücktretenden Staatsrates die dem Könige erteilte Gewalt bis auf weiteres als „die norwegische Regierung" in Übereinstimmung mit .... den Änderungen auszuüben, die dadurch notwendig gemacht werden, daß die Vereinigung mit Schweden unter einem Könige gelöst ist, weil der König aufgehört hat, als norwegischer König zu fungieren."

Die ersten beiden Prämissen, die das Storthing aufstellt, stimmen ganz zweifellos, jedoch die Folgerung des Storthings, daß die konstitutionelle Königsmacht außer Funktion getreten sei, hat nur der Wunsch diktiert, die Unionsfesseln unbedingt zu sprengen.

Von schwedischer Seite wird zuweilen darüber gespottet, daß im Storthing so viele Rechtskundige säßen, und trotzdem solche Beschlüsse möglich wären. Die Schweden haben in der Tat recht, denn es ist nicht einzusehen, weshalb bei einem Staatsratstreik die Königsmacht in Norwegen „außer Funktion" getreten sein soll.

Haben denn die norwegischen Juristen gar nicht gesehen, daß der König unbeschränkt Orden und Titel verleihen, seinen Hofstaat verändern kann, den Oberbefehl über die Land- und Seemacht behält und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in der Hand hat [44])?

---

44) §§ 23, 24, 25, 28, N.V.

Selbst wenn wir der Ansicht wären, daß der König das Entlassungsgesuch der Staatsräte hätte annehmen müssen, so ergab sich für Norwegen nach dem 7. Juni 1905, wo der König ohne Staatsrat regierte, eine ähnliche Situation, wie für Preußen in den Jahren des Verfassungskonfliktes (1862 bis 1866), wo der König ohne, resp. gegen den Willen des Abgeordnetenhauses regierte. Damals wäre es jedoch keinem Menschen eingefallen, die „konstitutionelle Königsmacht außer Funktion treten zu lassen", sondern es war lediglich eine Kraftprobe zwischen der Krone und dem Abgeordnetenhause.

§ 45. In provozierender Weise hat im Mai 1905 das Storthing beschlossen, daß das Konsulatgesetz am 1. April 1906 in Kraft treten soll, durch das gänzlich verfassungswidrige Verhalten der Staatsräte in Stockholm sollte der König gezwungen werden, dem Gesetze seine Sanktion zu erteilen. Da der König jedoch seine Sanktion dem Konsulatsgesetz verweigerte, trat der Fall des § 79 N.V. ein:

Da im Storthing schon einmal das Konsulatsgesetz genehmigt war, so mußte man abwarten, bis zwei andere Storthinge das Gesetz wieder unverändert annehmen würden, dann konnte ein Konsulatwesen eingeführt werden, aber Norwegen mußte auf jeden Fall in der Union bleiben. Außerdem hat sich das Storthing durch die Annahme des Beschlusses, daß die konstitutionelle Königsmacht außer Funktion treten solle, im Widerspruch zu § 112 N.V. gesetzt. Nach dieser Vorschrift darf das Storthing niemals Verfassungsänderungen beschließen, die den Prinzipien oder dem Geist der zu Eidsvold beschlossenen Konstitution widersprechen. Im ersten Paragraphen der Verfassung Nor-

wegens ist die konstitutionelle Monarchie in Norwegen eingeführt, und ein Beschluß, nach welchem die konstitutionelle Königsmacht außer Funktion getreten ist, widerspricht zweifellos dem Geiste der Verfassung Norwegens.

Der Beschluß des Storthings ist, weil gänzlich unhaltbar, nur als eine Revolution zu bezeichnen. Oskar II. blieb trotz dieses Beschlusses König von Norwegen.

§ 46. Diesen revolutionären Standpunkt hat jedoch das Storthing bald verlassen, es fügte sich den maßvollen und bestimmten Forderungen des schwedischen Reichstages [45]); die vom Reichstage verlangte Volksabstimmung fand in Norwegen statt, und am 22. August 1905 beantragte [46]) das norwegische Storthing beim schwedischen Reichstage, in die Auflösung der Union durch die Aufhebung der Reichsakte zu willigen.

Unterdessen war die Karlstader Konvention, in welcher nur Bestimmungen über die Ausführung der Unionsauflösung enthalten sind, zustande gekommen [47]), sie wurde am 9. Oktober vom Storthing genehmigt.

In seinen Beschlüssen vom 13. und 16. Oktober 1905 sprach sich der schwedische Reichstag für die Annahme des Storthingsantrages vom 22. August aus, indem er die Reichsakte aufhob, die Karlstader Konvention auch seinerseits genehmigte und den König ermächtigte, im Namen Schwedens Norwegen als unabhängiges Reich anzuerkennen.

---

45) Vgl. den Beschluß vom 27. Juli 1905 in der Adresse an den König.

46) Edén, Schwedens Friedensprogramm S. 27.

47) Siehe S. 61.

Die Auflösung der schwedisch-norwegischen Union ist also weder durch Vertragsbruch [48]), noch durch einseitige Kündigung von Seiten Norwegens [49]), sondern durch mutuus dissensus der beiden Völker erfolgt [50]), der darin zum Ausdruck kam, daß Schweden und Norwegen die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages (Reichsakte) zwischen ihnen bestehende Realunion durch einen neuen Vertrag aufhoben.

---

48) Franz a. a. O. S. 35.
49) Blüthgen a. a. O. S. 259.
50) Vgl. Jellinek, Staatenverbindungen S. 202.